Großherzoglich

Mecklenburg-Strelitzischer

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1854.

№ 1—19 incl.

Neustrelitz,
unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen ꝛc.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
(In chronologischer Ordnung.)					
Bekanntmachung, betreffend die Gültigkeit der Königl. Preuß. Arznei-Taxe pro 1854 im hiesigen Lande	28.	Decbr.	1853.	1.	2.
Verordnung, betreffend die Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall und gehemmter Passage .	2.	Jan.	1854.	"	1.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Königlich Baierschen Regierung zu der Eisenacher Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen	12.	"	"	2.	5.
Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Annahme- ꝛc. Dienstes bei den Postanstalten an Sonn- und Festtagen	28.	"	"	3.	11.
Verordnung zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Feldmarken . .	6.	Febr.	"	4.	13.
Verordnung, betreffend die für öffentliche Tanzvergnügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubniß . .	16.	"	"	3.	9.
Aufforderung zur Anzeige über die für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen bestehenden Hypothekenbücher	25.	"	"	5.	33.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen ꝛc.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Beibringung ärztlicher Zeugnisse bei Einlieferung von Individuen in das Landarbeits-, Zucht- und Irrenhaus zu Strelitz .	1.	März	1854.	5.	34.
Verordnung, betreffend die Erwirkung des Consenses zur Verheirathung der Großherzoglichen Diener und Pensionisten	22.	"	"	7.	41.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem Vertrage zwischen Preußen ꝛc. und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher	27.	"	"	6.	33.
Bekanntmachung, betreffend die Zahlungen zur Hospitalkasse in Stargard	5.	April	"	8.	45.
Bekanntmachung, betreffend das Bestellgeld für Zeitungen	5.	"	"	6.	37.
Aufforderung zur Einsendung von Insertionen an die Redaction des Wächters zu Röbel	24.	"	"	7.	42.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Vereinbarung rung wegen Verpflegung und resp. Beerdigung gegenseitiger Staatsangehörigen	25.	"	"	"	42.
Bekanntmachung, betreffend die Werth-Angabe bei Packetsendungen nach England ꝛc. und die Verpackung ꝛc. von Geldsendungen nach Frankreich .	26.	"	"	"	43.
Aufforderung der Fideicommißbehörde zu Rostock zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1854	8.	Mai	"	8.	46.
Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Hauseigenthümer in Zierke zu den Fuhrleistungen bei dortigen geistlichen Bauten und Reparaturen . .	16.	"	"	9.	49.
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Untersuchungsacten über die in die Strafanstalt Drei-					

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen rc.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
bergen einzuliefernden Züchtlinge an die Großherzogliche Inspection dieser Anstalt	19.	Mai	1854.	9.	50.
Verordnung, betreffend die Bestrafung der Brandstiftung	6.	Juni	"	10.	53.
Bekanntmachung, betreffend den Anschluß der Landgräfl. Hessischen Staats-Regierung an den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender	20.	"	"	11.	62.
Verordnung, betreffend mehrere zusätzliche Bestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 10. März 1838	5.	Juli	"	"	61.
Declaration zu dem Publikandum vom 7. November 1847 wegen der Chausseegeld-Erhebung für den Zwischen-Verkehr	5.	"	"	"	63.
Landesherrliche Bestätigung der Statuten für die Darlehnskasse in Neubrandenburg	14.	"	"	12.	65.
Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten	27.	"	"	13.	73.
Bekanntmachung, betreffend den unerlaubten Flachs- und Hedehandel auf dem platten Lande	10.	Aug.	"	14.	105.
Verordnung zur Ergänzung der unterm 19. Februar 1842 publicirten Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege . . .	17.	"	"	15.	109.
Bekanntmachung, betreffend die Nachsuchung um Frist wegen der Militairpflicht	3.	Octbr.	"	16.	115.
Aufforderung zur Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender	11.	"	"	"	116.
Bekanntmachung wegen des am 16. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtages . .	15.	"	"	"	"

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen 2c.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher	19.	Octbr.	1854.	17.	119.
Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer jährlichen Kirchen-Collecte für die Ratteier Bibel-Gesellschaft	5.	Decbr.	"	18.	123.
Vereinbarung der Mecklenburg. Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg, 10te Auflage. Beilage zu	—	—	—	18.	—
Bekanntmachung, betreffend die Benennung des auf der Rühlower Feldmark belegenen Stegemannschen Erbpachtgehöfts mit dem Namen „Andreashof" .	13.	Decbr.	"	19.	134.
Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1854 bis Ende Juni 1855	22.	"	"	"	127.

Digitized by Google

II. Dienst- und Personal-Nachrichten ꝛc.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	Pag.
(In alphabetischer Ordnung.)					
v. Ahrenstorff, Kammerjunker ꝛc. in Neustrelitz, hat den Muthschein wegen des Lehnguts Sadelkow erhalten ꝛc.	21.	Febr.	1854.	5.	34.
ist unter Entbindung von seinen Hülfsleistungen bei der Großherz. Justizcanzlei zu Neustrelitz zur interimistischen Theilnahme an den Geschäften des Großherz. Stadtgerichts daselbst als außerordentlicher Hülfsarbeiter c. v. d. committirt	26.	Octbr.	"	17.	121.
Bahlcke, beurlaubter Gefreiter, ist zum Seconde-Lieutenant für die Kriegs-Augmentation befördert	10.	Aug.	"	14.	106.
Bahr, Advocat in Stargard, ist als einstweiliger Hülfs-Arbeiter beim Großh. Amte daselbst commissarisch bestellt	15.	März	"	6.	38.
Baljoehr, pensionirter Hautboist in Neustrelitz, ist als Hofmusikus angestellt	25.	Jan.	"	2.	6.
Becker, Candidat der Theologie und Rector in Strelitz, hat nach bestandener 2. Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt erhalten	2.	Aug.	"	14.	107.
Beyer, Candidat der Theologie und Lehrer in Neubrandenburg, desgl.	10.	Mai	"	8.	47.
Bischof, Privatschreiber in Friedland, ist als Gehülfs-Mühlenschreiber und Steuerdiener daselbst angestellt	3.	Febr.	"	3.	12.
Boecker, Privatschreiber in Neustrelitz, ist als zweiter Kammer-Copiist angestellt	25.	Jan.	"	2.	6.
Bredemeyer, Hautboist in Neustrelitz, hat die Bestätigung der Adoption des Louis Schroeder (Schroeter) unter Beilegung seines Namen für letzteren erhalten	2.	Novbr.	"	18.	124.

Digitized by Google

Dienst- und Personal-Nachrichten 2c.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Corty, Kaufmann in Hamburg, ist zum Vice-Consul daselbst ernannt	12.	April	1854.	7.	43.
Dautwiz, Hofgärtner-Adjunctus in Hohenzieritz, ist zum Hofgärtner ernannt	15.	März	"	6.	38.
v. Dewitz, Oberhauptmann auf Krumbeck, ist als wieder erwählter Deputirter bei der Direction des ritterschaftlichen Creditvereins bestätigt	28.	Decbr.	1853.	1.	3.
v. Dewitz, auf Gr. Miltzow, hat die Bestätigung der Adoption der Geschwister Blanca und Olga von Herzeele unter Beilegung seines Familiennamen 2c. für letztere erhalten	26.	Octbr.	1854.	18.	124.
Dieckmann, Candidat der Theologie in Kotelow, hat nach bestandener 2. Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt erhalten	10.	Mai	"	8.	47.
Dörbandt, Rector in Fürstenberg, ist zum Pastor in Roedlin erwählt	15.	März	"	6.	38.
und als solcher ordinirt und introducirt	3.	Mai	"	8.	46.
v. Eyben, Graf, Landrath in Schwerin, ist unter Ernennung zum Ober-Landdrosten als erstes und vorsitzendes Mitglied bei der Großherz. Landvogtei und dem Domainenamte zu Schönberg angestellt	20.	April	"	7.	44.
und zum Kammerherrn ernannt	8.	Aug.	"	14.	106.
v. Fabrice, beurlaubter Gefreiter, ist zum Seconde-Lieutenant für die Kriegs-Augmentation befördert	10.	"	"	14.	106.
Fischer, Predigtamts-Candidat in Mirow, ist als Rector und erster Lehrer in Fürstenberg angestellt	15.	März	"	6.	38.
Friedemann, Banquier in Berlin, ist zum Hofbanquier ernannt	6.	Juni	"	9.	51.

Digitized by Google

Dienst- und Personal-Nachrichten ꝛc.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Gundlach, Candidat der Rechte in Neustrelitz, ist nach bestandener Prüfung als Advocat und Notar bei der Großherz. Justizcanzlei immatriculirt	19.	Octbr.	1854.	17.	121.
v. Herzeele, Blanca und Olga, sind als adoptirte Töchter des v. Dewitz auf Gr. Miltzow bestätigt und ist ihnen der Familienname desselben beigelegt ꝛc.	26.	"	"	18.	124.
Hoth, Joh. Herm. Th. Ludw. in Neubrandenburg, hat den Muthschein wegen der Lehngüter Cammin und Riepke erhalten	28.	Febr.	"	5.	35.
Kob, Königl. Preuß. Seconde-Lieutenant a. D, ist als Seconde-Lieutenant in Neustrelitz angestellt	11.	Juli	"	11.	63.
Krusemarck, Amtsgerichts-Actuar in Strelitz, ist seines Dienstes entlassen	5.	Octbr.	"	16.	117.
Lehmann, Staabsfourier in Neustrelitz, ist als Hülfs-Copiist bei dem Großherz. Staats-Ministerium, der Landesregierung und der Lehnkammer angestellt	6.	Juni	"	9.	51.
v. Lepel, Fr. W. C., ist als Besitzer des Allodialguts Beseritz anerkannt	18.	Juli	"	12.	71.
v. Meyenn, Forstpracticant in Stargard, ist als Auditor beim Großherz. Amte daselbst bestellt	21.	Jan.	"	2.	6.
Müller, Kaufmann in Moskau, ist als Consul daselbst bestellt	15.	Aug.	"	16.	117.
Nicolai, Advocat und Commissarius bei der Central-Steuer-Direction in Neubrandenburg, ist zum Hofrath ernannt	12.	April	"	6.	39.
Rippe, Pastor zu Roedlin, ist zum Präpositus der Stargarder Synode, so wie zum Pastor in Stargard berufen und als solcher daselbst eingeführt .	9.	Mai	"	8.	47.
v. Oertzen, Kammerjunker auf Brunn, ist zum Kammerherrn ernannt	28.	Jan.	"	2.	7.

Digitized by Google

Dienst- und Personal-Nachrichten ꝛc.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
v. Oertzen, Kammerjunker und Assessor in Schönberg, ist zum Kammerherrn ernannt	29.	Jan.	1854.	2.	7.
aus der Domanial-Verwaltung des Fürstenthums Ratzeburg auf seinen Wunsch entlassen	20.	April	"	7.	44.
v. Oertzen K. K. Oesterreichischer Oberlieutenant, ist als Eigenthümer des Lehnguts Neddemin anerkannt	29.	Septbr.	"	16.	118.
v. Oertzen, Kammerjunker und Amts- und Amtsgerichts-Auditor in Mirow, ist zum Auditor beim Geh. Kammer- und Forst-Collegio und beim Bau-Departement zu Neustrelitz bestellt	20.	Novbr.	"	18.	124.
Oldörp, Lehrer in Schönberg, ist als Copiist bei der Großherz. Landvogtei und dem Justizamte daselbst angestellt	25.	Jan.	"	2.	6.
als Rentschreiber bei der Großherz. Rentei nach Neustrelitz versetzt	20.	April	"	7.	44.
Plettner, Advocat in Neustrelitz, ist zum Richteramte qualificirt befunden	2.	März	"	5.	34.
Prange, Secretair in Remplin, ist als zweiter Canzlist beim Großherz. Staats-Ministerio, der Landes-Regierung u. der Lehnkammer zu Neustrelitz angestellt	13.	April	"	7.	44.
Reinhardt, Hülfscopiist zu Mirow, ist als Copiist bei der Großherz. Landvogtei und dem Justizamte zu Schönberg angestellt	28.	"	"	"	"
und zum Registrator und Copiisten bei dem Großhz. Justizamt u. der Hypothekenbehörde daselbst befördert	5.	Octbr.	"	16.	118.
Reinhardt, Hülfscopiist zu Strelitz, ist mit der interimistischen Verwaltung des Actuariats beim Großherz Amts- und Amtsforstgerichte daselbst beauftragt	5.	"	"	"	117.
v. Rieben, Landrath auf Galenbeck ꝛc., hat den Lehnbrief wegen des von ihm angekauften Müllerschen					

Digitized by Google

Dienst- und Personal-Nachrichten 2c.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag.
Antheils an dem Mannlehngute Wittenborn erhalten	27.	Decbr.	1853.	2.	7.
Runge, Advocat in Neustrelitz, ist zum Richteramte qualificirt befunden	2.	Febr.	1854.	"	"
unter Entbindung von dem Auditorate beim Großh. Stadtgericht zu Neustrelitz als außerordentlicher Assessor und Mitarbeiter mit Sitz und Stimme beim Großh. Amtsgericht zu Strelitz bestellt	27.	Mai	"	9.	51.
auch zur interimistischen Theilnahme an den Geschäften des Großherz. Stadtgerichts zu Neustrelitz als außerordentlicher Hülfsarbeiter c. v. d. committirt	26.	Octbr.	"	17.	121.
Schauer, vormaliger Domainenpächter, hat den Lehnbrief über das von ihm angekaufte Lehngut Boltenhof erhalten	14.	Juli	"	14.	106.
Schmidt, Postschreiber in Neubrandenburg, ist als Hülfs-Rentschreiber bei der Großherz. Rentei zu Neustrelitz angestellt	12.	Mai	"	8.	46.
Schroeder (Schroeter) Louis 2c. ist als adoptirter Sohn der Hautboist Bredemeyerschen Eheleute in Neustrelitz bestätigt und ihm der Name seiner Adoptiveltern beigelegt	2.	Novbr.	"	18.	124.
Schuster, Ingenieur in Neustrelitz, ist als Hülfs-Kammer-Ingenieur angestellt	4.	"	"	"	"
Schweppe, Carl, in Neustrelitz, ist als Bereiter beim Großherz. Marstall angestellt	12.	April	"	7.	43.
v. Seckendorf, Portepee-Fähnrich in Neustrelitz, ist zum Seconde-Lieutenant befördert	7.	Febr.	"	3.	12.
Selmer, Advocat, Dr. jur. in Neustrelitz, ist zum Richteramte qualificirt befunden	19.	Jan.	"	2.	6.

Digitized by Google

Dienst- und Personal-Nachrichten rc.	Datum der Bekanntmachungen rc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger No.	Pag
Siemers, Bauconducteur rc. aus Hohenzieritz, hat die Concession zur Praxis als Bauführer und Feldmesser erhalten	12.	Decbr.	1854.	19.	134.
Spiegelberg, beurlaubter Gefreiter, ist zum Seconde-Lieutenant für die Kriegs-Augmentation befördert	10.	Aug.	"	14.	106.
Sponholz, Candidat der Theologie aus Rülow, hat nach bestandener zweiten Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt erhalten	2.	"	"	"	107.
Stürcke, Candidat der Rechte aus Neubrandenburg, ist nach bestandener Prüfung als Advocat und Notar bei der Großherz. Justizcanzlei immatriculirt	30.	Novbr.	"	18.	125.
Teller, Candidat der Theologie aus Neubrandenburg, hat nach bestandener zweiten Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt erhalten	29.	März	"	6.	39.
Tolch, Bürger in Neustrelitz, hat die Concession zur Ausübung der Kammerjägerei erhalten	16.	Novbr.	"	18.	124.
Walz, Pastor in Strasen, ist zum Kirchenrath ernannt	18.	Febr.	"	3.	12.
v. Wenckstern, Premier-Lieutenant in Neustrelitz, ist zum Hauptmann ernannt	7.	April	"	6.	38.
Wendland, Districtsphysicus, Dr. med. in Feldberg, ist zum Rath ernannt	31.	Decbr.	1853.	1.	3.
v. Yorry, Premier-Lieutenant in Neustrelitz, ist zum Hauptmann ernannt	7.	April	1854.	6.	38.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 8. Januar. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 1.) **Verordnung,** betreffend die Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall und gehemmter Passage.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach voraufgegangener hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hiermit:

daß in Nothfällen, sobald durch starken Schneefall oder anhaltendes Schneewehen die schleunige Wegschaffung der Schneemassen von den Chausseen wenigstens in soweit, daß auf denselben die Passage noth-

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

(1.) Auf den deßfallsigen Antrag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu Rostock vom 21sten d. M. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Oberhauptmann von Dewitz auf Krumbeck am 15ten v. M. zu Sternberg auf der daselbst abgehaltenen Generalversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins wiederum auf sechs Jahre zum Deputirten des hiesigen Herzogthums bei der Direction jenes Vereins erwählt und diese Wahl von des Großherzogs Königlichen Hoheit genehmigt und bestätigt worden ist.

Neustrelitz den 28. December 1853.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Districtsphysicus Dr. med. Otto Wendland in Feldberg zum Rath zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 31. December 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 8. Februar. **1854.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend den Beitritt der Königl. Baierschen Regierung zu der Eisenacher Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen.

Die Königlich Baiersche Regierung ist mittelst Erklärung vom 21. December v. J. der in Eisenach am 11. Juli v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft in Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen — Officieller Anzeiger von 1853 No. 22 — nachträglich beigetreten.

Neustrelitz den 12. Januar 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

(1.) Der von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte in Rostock geprüfte Advocat Dr. jur. B. Selmer hieselbst ist zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 19. Januar 1854.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpracticanten Carl Adolph von Meyenn in Stargard unter einstweiliger Entbindung desselben von seinen Functionen als Forstpracticant zum Auditor bei dem Großherzoglichen Amte Stargard zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 21. Januar 1854.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Privatschreiber August Böcker hieselbst zum zweiten Copiisten bei dem hiesigen Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegio zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 25. Januar 1854.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Lehrer Johann Carl Christian Oldoerp an der Real- und Bürgerschule in Schönberg zum Copiisten bei der Großherzoglichen Landvogtei und dem Justizamte daselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 25. Januar 1854.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den pensionirten Hautboisten Gottfried Friedrich Baljoehr hieselbst von Weihnachten vorigen Jahres an zum Hofmusikus bei Allerhöchstihrer Hofcapelle zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 25. Januar 1854.

Digitized by Google

(6.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Kammerjunker Heinrich von Oertzen auf Brunn zu AllerhöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 28. Januar 1854.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker, Assessor Georg von Oertzen in Schönberg zu AllerhöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 29. Januar 1854.

(8.) Der Advocat O. Runge hieselbst ist in der vom Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte in Rostock mit ihm abgehaltenen Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 2. Februar 1854.

(9.) Von Großherzoglicher Lehnkammer ist für den Landrath Georg Alexander Wolfgang von Rieben auf Galenbeck und Wittenborn (Antheil) der Lehnbrief wegen des von ihm angekauften bisher Müller'schen Antheils an dem Mannlehngute Wittenborn heute gewöhnlichermaßen ausgefertigt worden.

Neustrelitz den 27. December 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 26. Februar. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 2.) **Verordnung, betreffend die für öffentliche Tanzvergnügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubniß.**

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die öffentlichen Tanzvergnügungen in neuerer Zeit immer mehr überhand nehmen und in dem stattfindenden Uebermaße nicht selten eben so sehr die Sittlichkeit als die Ordnung gefährdet erscheint, so verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen für Unser hiesiges Herzogthum hierdurch wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Alle Inhaber von Gast-, Krug- und Schenkwirthschaften, so wie überhaupt von öffentlichen Tanzlocalen jeglicher Art dürfen fortan öffentliche Tanzvergnügungen in ihren Localen nicht anders veranstalten oder zulassen, bevor nicht zu denselben in jedem besonderen Falle die specielle Erlaubniß der Ortsobrigkeit erwirkt ist.

§. 2.

Contraventionen gegen die Vorschrift des §. 1 sind mit einer, nach den obwaltenden Umständen zu ermessenden Geldstrafe von 5 bis 25 Thlrn. polizeilich zu beahnden. Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Gefängnißstrafe ein. Außerdem kann bei mehrfach wiederholten Contraventionen ein temporaires allgemeines Verbot öffentlicher Tanzvergnügungen in den betreffenden Localen, und wenn auch dies ohne Erfolg bleibt, die Entziehung der Concession zur Wirthschaft für derartige Contravenienten eintreten.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten haben insbesondere bei zu besorgendem Ueberhandnehmen der öffentlichen Tanzvergnügungen die Erlaubniß dazu zu versagen und sind ebenso befugt wie verpflichtet, gegen nicht erlaubte Vergnügungen der Art in öffentlichen Localen durch sofortiges Verbot einzuschreiten. In solchem Falle sind alle Theilnehmer an denselben zur sofortigen unbedingten Folgeleistung verpflichtet, haben auch einer Aufforderung zur Räumung der Locale, wenn sie nöthig befunden wird, sofort Folge zu geben, widrigenfalls sie polizeiliche und dem Befinden nach criminelle Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 4.

In allen Fällen, wo etwa in öffentlichen Localen ohne oder wider den Willen des Innehabers unerlaubte Tanzbelustigungen eintreten, ist der Wirth zur Vermeidung eigener Verhaftung zur sofortigen Anzeige bei der competenten Ortsobrigkeit verflichtet, und sind die Anstifter solcher Unordnungen und die Theilnehmer an denselben, so wie die Musicanten den Umständen entsprechend polizeilich zu bestrafen.

§. 5.

Die in Unseren Domainen, so wie in einzelnen Städten oder sonstigen Ortschaften bereits bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften in Bezug auf öffentliche Tanzvergnügungen werden durch diese Verordnung nicht aufgehoben, sondern den Umständen nach nur ergänzt und vervollständiget.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz, den 16. Februar 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend die Beschränkung des Annahme- rc. Dienstes bei den Post-Anstalten an Sonn- und Festtagen.

Um den Postbeamten die Feier der Sonn- und Festtage thunlichst zu ermöglichen, wird hierdurch bestimmt, daß an diesen Tagen die Schalter für die Annahme und Ausgabe von Briefen, Packeten, Werthsendungen und Zeitungen bis auf Weiteres wie folgt geschlossen sein sollen:

in Feldberg: von 10 Uhr Vormittags ab;
in Friedland: von 9 Uhr früh bis 6 Uhr Nachmittags;
in Fürstenberg: von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags;
in Mirow: von 11 Uhr Vormittags ab;
in Neubrandenburg: von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;
in Neustrelitz: von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags;
in Stargard: von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und von 2 Uhr Nachmittags ab;
in Strelitz: von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags;
in Wesenberg: von 11 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags;
in Woldegk: von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Die gewöhnliche Bestellung von Briefen rc. durch die Briefträger erfolgt an Sonn- und Festtagen nur Vormittags.

In Fällen jedoch, wo der Absender die sofortige Bestellung ausdrücklich verlangt hat, geschieht diese zu jeder Zeit. Ebenso werden auch durch Stafette eingehende Briefe dem Adressaten sofort überbracht.

Die Briefkasten werden auch während oben gedachter Schlußzeiten jedes Mal 15 Minuten vor dem Abgang einer Post geleert.

Digitized by Google

Die Einschreibung von Personen mit ihren Sachen soll während der gedachten Schlußzeit ausnahmsweise auch von 30 Minuten bis 10 Minuten vor Abgang der betreffenden Post geschehen.

Extraposten, Couriere und Stafetten werden zu jeder Zeit abgefertigt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Neustrelitz, den 28. Januar 1854.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Portepee-Fähnrich Adolph Freiherrn von Seckendorff hieselbst mittelst Patents vom heutigen Tage zum Seconde-Lieutenant beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 7. Februar 1854.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Friedrich Walz in Strasen aus Veranlassung seiner am 26sten d. M. bevorstehenden 50jährigen Dienstjubelfeier in Anerkennung seiner langjährigen segensreichen Wirksamkeit im geistlichen Amte und gewissenhaften Erfüllung seines Berufes zum Kirchenrathe allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 18. Februar 1854.

(3.) Zur Beaufsichtigung der Steuer- und Zoll-Erhebung neben den Mühlen- und Thorschreibern in Friedland ist der bisherige Privatschreiber Ludwig Bischof daselbst als Gehülfs-Mühlenschreiber und Steuer-Diener angestellt worden.

Neustrelitz, den 3. Februar 1854.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 15. März. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 3.) Verordnung zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Feldmarken.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Zur Beseitigung der Hindernisse, welche die vermengte unzweckmäßige Lage und verschiedene Belastungen der städtischen Ländereien einer erhöheten Land- und Forstcultur entgegen stellen, verordnen Wir nach vorausgegangener verfassungsmäßiger

Digitized by Google

Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unser hiesiges Herzogthum hiedurch wie folgt:

§. 1.

Die innerhalb eines Stadtgebiets liegenden Ländereien können gegeneinander ausgetauscht und zusammengelegt, imgleichen die auf denselben und den städtischen Forsten lastenden Nutzungen abgelöset werden, ohne daß es dazu der Zustimmung sämmtlicher Betheiligten bedarf; doch muß Jedem der Werth der bisher besessenen Grundstücke in dem ihm Zuzutheilenden vollständig wieder gewährt, auch der Nutzungsberechtigte ebenso entschädigt werden.

§. 2.

Die Nutzungen, welche stadtverfassungsmäßig den Mitgliedern der Gemeinde als solchen zustehen, z. B. das unentgeldliche Weiderecht der Bürger, das Weiderecht der Einwohner gegen Entrichtung des Weidegeldes, das Recht der Hausbesitzer auf unentgeldlich oder zu abgeminderten Preisen zu lieferndes Holz, unterliegen der Verfügung durch stadtverfassungsmäßige, landesherrlich genehmigte Beschlüsse; und haben also die Inhaber solcher Zugeständnisse kein Recht, der Aufhebung zu widersprechen.

§. 3.

Die Separation nach diesem Gesetz kann nur zur Anwendung kommen, wenn ein stadtverfassungsmäßiger Beschluß des Magistrats und der Bürger-Repräsentanten (§. 14) voraufgegangen ist und die Majorität der betheiligten Grundbesitzer (cfr. §. 16) sich dafür erklärt hat.

§. 4.

Das ganze Verfahren steht unter Leitung des betreffenden Magistrats, der für einzelne Theile desselben eines seiner Mitglieder deputiren oder mit Genehmigung Unserer Regierung einen anderen sachverständigen Mann committiren kann. Der Magistrat ist berechtigt, im Laufe des Separationsverfahrens die Betheiligten unter Androhung rechtlicher, sich aus dem Zweck der vorzunehmenden Verhandlung ergebender Nachtheile vorzubescheiden.

Digitized by Google

§. 5.

Eben so hat der Magistrat die mit benachbarten Grundbesitzern Zwecks der Separation zu pflegenden Verhandlungen für den gesammten interessirenden städtischen Grundbesitz zu führen und in Folge derselben für den Fall des Zustandekommens der Separation behufige Verträge zu schließen.

§. 6.

Jede Behörde ist verpflichtet, dem Magistrat auf sein Ersuchen über alle die Separation betreffenden Verhältnisse gebührenfreie Auskunft zu geben und ihm die bezüglichen Acten mitzutheilen, wenn nicht besondere Bedenken der Erledigung des Ersuchens entgegenstehen.

§. 7.

Alle auf der städtischen Feldmark liegende Ländereien unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, ohne daß die Besitzer sich dagegen auf Verträge, Testamente, vor der Publication dieses Gesetzes erlassene Judicate u. s. w. berufen können. Doch sollen Grundstücke, die bereits aus der Gemeinschaft geschieden sind, und eine abgesonderte Lage erhalten haben, so wie solche, die nicht zu Stadtrecht liegen, wider den Willen ihrer Besitzer nur dann der Separation unterworfen werden, wenn die der übrigen Grundstücke es nothwendig erfordert.

§. 8.

Die auf den zu separirenden Grundstücken haftenden Real-Servituten, in so fern sie nicht durch die Um- und Zusammenlegung der Grundstücke von selbst erlöschen, wie z. B. die mehrsten Wege- und Wasser-Gerechtigkeiten, sind, wenn sie einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des betreffenden Grundstücks entgegenstehen, der Ablösung unterworfen, auch wenn der Besitzer des berechtigten Grundstücks der städtischen Gemeinschaft nicht angehört. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet statt, wenn das Erlöschen eine wesentliche Beschränkung des Nahrungsbetriebes des Berechtigten zur Folge haben würde, z. B. bei Zieglern und Töpfern das Recht, Erde zu graben.

Auch die Personal-Servituten sind der Ablösung zu unterziehen, wenn sie nicht von dem bisher dienenden Grundstücke auf dasjenige übertragen werden können, welches dem Verpflichteten durch die Separation wieder zugetheilt wird.

Digitized by Google

§. 9.

Außer den Servitut-Inhabern haben auch die Gläubiger der zweiten und dritten Rubrik der Stadtbuchsfolien, imgleichen die Zeitpächter ein Interesse daran, daß der Grundbesitzer für das ihnen verhaftete Grundstück ausreichend durch ein anderes Grundstück, auf welches ihre Ansprüche demnächst übergehen, entschädiget werde, und sie dürfen dies Interesse durch Reclamationen bei der Separationsbehörde geltend machen.

Dies Interesse ist auch von Amtswegen durch die Separationsbehörde (den Magistrat oder die von ihm in Gemäßheit des §. 4 ernannte Deputation oder Commission) in so fern zu berücksichtigen, daß sie einem Abkommen, nach welchem zwischen den zunächst Betheiligten eine Ausgleichung durch Baarzahlung stattfindet, nur dann Einfluß auf die Zutheilung der Grundstücke einräumt, wenn die Zahlung an sie geleistet ist, in welchem Fall sie die eingezahlten Summen nur mit Zustimmung der ihr bekannten Interessenten dem Grundbesitzer ausantwortet.

§. 10.

Ueber die Legitimation der Betheiligten entscheidet zunächst der Inhalt des Stadtbuchs. Wenn dieses nicht die genügende Auskunft giebt, ist die Separationsbehörde befugt, den Besitzer als legitimirt anzusehen, selbst im Falle das Recht bestritten sein sollte. Bringt der Gegner demnächst sein besseres Recht zur Anerkennung, so kann er doch die schon festgestellten Resultate der Separation nicht anfechten und ist bis dahin nur als ein entfernter Interessent (§. 9) zu betrachten.

§. 11.

Die Separationsbehörde hat das Recht, zu verlangen, daß auswärtige Interessenten, oder mehrere Miteigenthümer, oder für Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt oder für Grundstücke, deren Besitz streitig ist, die competenten Behörden einen Ortsangehörigen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der Separation bestellen, in eventum hat der Magistrat von Amtswegen einen Mandatar zu ernennen. Eben so hat sie darauf zu dringen, daß die Vertreter fremder Rechte zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt werden. Zur Ertheilung der desfallsigen Instruction an die Curatoren, bedarf es übrigens für die obervormundschaftlichen Behörden und für die Concursgerichte ꝛc. in so fern keiner besonderen, eingehenden

Digitized by Google

Prüfung der Sachverhältnisse, als anzunehmen ist, daß die Separation zum Vortheil und Besten sämmtlicher Betheiligten gereicht.

§. 12.

Der Magistrat erwählt die nöthigen Techniker, bestellt die erforderlichen Subalternen (Actuarius und Diener) und beeidigt die adhibirten Personen, um ihren amtlichen Handlungen öffentlichen Glauben zu geben.

Die Bescheinigung über die Einhändigung der mit rechtlichen Nachtheilen verbundenen Ladungen unterliegt den Erfordernissen, welche für gerichtliche Ladungen gelten. Für die öffentlichen Ladungen genügt indeß der Anschlag, einmalige Insertion und eine dreiwöchentliche Frist. Bei Ladungen Einzelner darf die Frist nicht unter acht Tage betragen.

§. 13.

Das Separationsverfahren zerfällt in folgende vier Haupttheile:

1. der Separations-Entwurf, der die Grundzüge enthält, nach welchen die Separation geschehen soll;
2. das Verzeichniß der Theilnahme-Rechte, welches in geordneter Folge die Eigenthums- und übrigen Rechte aufführt, für welche nach jenem Entwurf die Entschädigung zu gewähren ist;
3. der Separationsplan, welcher nachweisen muß, wie der Werth der ad 2 aufgeführten Theilnahme-Rechte den Betheiligten durch zu überweisende Grundstücke ꝛc. gewährt wird;
4. die Separations-Urkunde, welche die Resultate der Separation in beweisender Form zusammenfaßt.

§. 14.

Auf Grund stadtverfassungsmäßiger Beschlüsse (§. 3) wird in dem Separations-Entwurf festgestellt:

1. in welchem Umfange die Separation der städtischen Ländereien statt finden soll;
2. welche Nutzungsrechte, die den Gemeinde-Mitgliedern, einzelnen Gemeinde-Beamten und Innungen als solchen zustehen (cfr. §. 2), aufgehoben werden sollen, in wie weit den bisher Berechtigten ein Erlaß dagegen ob-

Digitized by Google

liegender Leistungen und ob und welcher Ersatz ihnen etwa zu gewähren ist;

3. wie dafür zu sorgen ist, daß den ärmeren Stadt-Einwohnern in der Nähe der Stadt zum Garten- und Kartoffelbau eine hinreichende Fläche Acker gegen billige Pacht zugänglich bleibt;
4. welche Grundstücke für die Stadt zu reserviren oder einzutauschen sind, um besondere Bedürfnisse der Gemeinde oder einzelner Zünfte zu befriedigen, als Mergel-, Sand- und Lehmgruben, Trocken-, Bad- und Bleichplätze, Seilerbahnen, Tränken u. s. w. — Namentlich sind hieher auch die Torfmoore zu rechnen;
5. in wie weit die Befugniß, künftig die durch die Separation zusammengelegten Grundstücke wieder zu theilen und die den Häusern etwa zugetheilten Pertinenzien von ihnen zu trennen, beschränkt werden soll, so wie
6. ob und in welchem Umfange der Ausbau zu gestatten ist.

§. 15.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen festzuhalten:

Ausbaue sollen nur da gestattet werden, wo die Entfernung oder die erschwerte Zugänglichkeit der Ländereien ihre Bewirthschaftung von der Stadt aus wesentlich benachtheiligt und behindert, oder wo ohne den Ausbau für die übrigen Grundstücke keine zweckmäßige Lage zu gewinnen sein würde.

Auf den ausgebaueten Gehöften darf der Besitzer ohne besondere Erlaubniß des Magistrats weder ein Handwerk betreiben, noch auch anderen Familien Wohnung geben.

Gleich bei Gestattung des Ausbaues sind die indirecten Steuern, z. B. die Mahl- und Schlachtsteuer für die Bewohner desselben durch Vereinbarung mit den Steuer-Behörden, nöthigenfalls durch Entscheidung Unserer Landesregierung zu fixiren.

§. 16.

Inzwischen hat der Magistrat die etwa nöthigen Verhandlungen mit den benachbarten Grundbesitzern (§. 5) zu Ende zu führen und sodann, nachdem er den betheiligten städtischen Grundbesitzern Gelegenheit gegeben hat, sich mit deren Resultat und den über die in §. 14 aufgeführten Gegenstände gefaßten Beschlüssen bekannt zu machen, eine Abstimmung der letzteren über die Frage zu veranlassen, ob

Digitized by Google

sie unter diesen Bedingungen sich der Separation unterworfen wollen? Die Ladungen zu dem desfallsigen Termine erfolgen öffentlich und unter dem Nachtheile der anzunehmenden Zustimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die nach der Größe des Grundbesitzes zu berechnende Majorität.

Um indeß ein übermäßiges Gewicht der Stimmen einzelner größerer Grundbesitzer zu verhindern, wird festgesetzt, daß Niemandem ein größeres Stimmrecht als für $1/_{20}$ der Grundfläche zugestanden sein soll.

§. 17.

Fällt die Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer für den Separations-Entwurf aus, so hat der Magistrat denselben bei Unserer Landesregierung einzureichen, welche nach angestellter Prüfung die Bestätigung entweder ertheilt, oder unter Andeutung der zu beseitigenden Mängel versagt.

§. 18.

Wenn bei dem Separationsverfahren einer der Betheiligten sich durch eine Verfügung der Separations-Behörde verletzt fühlt, so hat er seine desfallsige Beschwerde dem Magistrat vorzutragen. Hilft der darauf ergehende Bescheid des Magistrats seiner Beschwerde nicht ab, so hat der Beschwerdeführer gegen denselben binnen einer Frist von vierzehn Tagen den Recurs an Unsere Landesregierung schriftlich oder zur Registratur beim Magistrat einzulegen. Der letztere hat dem Beschwerdeführer die Einlegung zu bescheinigen und zu befinden, ob er zur Erledigung der Beschwerde die Acten sofort mit Bericht an Unsere Regierung einsenden, oder den Bericht aussetzen will, bis im Laufe der Separation die Acten ohnehin an die Regierung gelangen. Diese letztere entscheidet schließlich über die Beschwerden, entweder auf Grund der vorgelegten Acten oder nach weiterer angemessen erscheinender Instruction der Sache. — Ohne ausdrückliche Bestimmung Unserer Landesregierung hemmt der Recurs das Verfahren nicht.

§. 19.

Nach regierungsseitig erfolgter Genehmigung des Separations-Entwurfes, ist das Verzeichniß der Ansprüche anzufertigen, welche bei Vertheilung der zu separirenden Fläche in Gemäßheit jenes Entwurfs zu berücksichtigen sind.

Die Anordnung des Verzeichnisses geschieht nach den Personen der Berechtigten, so daß alle Titel, aus denen dieselbe Person Anspruch auf Zutheilung von

Digitized by Google

Ländereien zu machen hat, hinter einander aufgeführt werden. Die einer Person als Gemeindegenossen zustehenden Nutzungen sind neben dem Grundbesitz derselben und den mit diesem verknüpften Realgerechtigkeiten und ihn belastenden Realdienstbarkeiten zu verzeichnen.

§. 20.

Das Verzeichniß der Theilnahmerechte ist zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und sind die Betheiligten durch öffentliche Ladungen aufzufordern, von diesem Verzeichniß Kenntniß zu nehmen und binnen einer sechswöchentlichen Frist ihre etwanigen Erinnerungen gegen dasselbe zu den Acten zu bringen, indem später erhobene Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten und die Separation in Gemäßheit des Verzeichnisses erfolgen werde. Nach Ablauf der Frist ist unter sofortiger Vollstreckung des ladungsmäßigen Nachtheils der Präclusivbescheid zu erlassen und an die Rathstafel zu heften.

§. 21.

So weit die aufgestellten Erinnerungen unbegründet erscheinen, sind dieselben sofort zurückzuweisen und ist den Reclamanten zu überlassen, gegen solche Zurückweisung Recurs einzulegen (cfr. §. 18); die begründet erscheinenden Erinnerungen aber sind thunlichst auf dem Verwaltungswege zu erledigen. Beruhen dieselben indeß auf Rechten, welche zwischen bestimmten Partheien streitig sind, so ist zuvörderst der Versuch zu machen, die Partheien miteinander zu verständigen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist zu untersuchen, ob der Streitpunct für die Separation erheblich und von Einfluß ist oder nicht. Im letzteren Falle, z. B. wenn es sich darum handelt, ob bestimmte Theilnahme-Rechte dem A. oder B. zustehen, wo es für das weitere Verfahren irrelevant ist, welchem von Beiden demnächst das Aequivalent zugetheilt wird, ist der Reclamation ungeachtet das Separationsverfahren ebenso wenig aufzuhalten, als wenn sich einstweilen ein Gegenstand ausbescheiden läßt, der künftig zur Befriedigung des obsiegenden Theiles dienen kann.

§. 22.

Stellt sich aber heraus, daß der Streitpunct für die Separation präjudiciell ist, so ist thunlichst dahin zu sorgen, daß der Rechtsstreit während des Separationsverfahrens beendigt wird. Es gelten desfalls folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

1. Alle diese Rechtsstreitigkeiten unterliegen der Competenz des betreffenden Stadtgerichts.
2. Dem Reclamanten ist unter dem Nachtheil, daß die erhobene Reclamation unbeachtet bleiben werde, aufzugeben, seinen Anspruch binnen einer bestimmten Frist entweder durch Anstellung der Klage oder der Provocation zur richterlichen Entscheidung zu bringen.
3. Der entferntere Interessent ist befugt, wenn der zunächst Betheiligte die Aufnahme des Rechtsstreits verweigert, die Partheirolle desselben in dem Prozesse zu übernehmen.

§. 23.

Gelingt es nicht, die Rechtsentscheidung zeitig genug herbeizuführen, so hat die Separationsbehörde doch das Verfahren darnach nicht aufzuhalten, sondern mit Vorbehalt des Rekurses eine vorläufige Entscheidung zu treffen, die denjenigen, für welchen sie lautet, im Fall er im Prozeß sachfällig wird, zur Entschädigung verpflichtet. Die Separationsbehörde wird deshalb festzustellen haben, welchen Einfluß auf Zutheilung von Ländereien die Entscheidung der Streitfrage in dem einen oder andern Sinn hat, und in Zweifelsfällen von demjenigen, welchem der Streitgegenstand vorläufig zugetheilt wird, Sicherstellung für die Entschädigung seines Gegners verlangen.

§. 24.

Der nothwendige Verkauf eines in der Separation befangenen Grundstückes geschieht in denjenigen Rechtsverhältnissen, in welchen es sich bezüglich auf die Separation befindet, der Acquirent tritt an die Stelle des bisherigen Besitzers.

§. 25.

Nach erfolgter Genehmigung des Separations-Entwurfes ist sofort mit der Vermessung und Taxirung der zur Separation kommenden Ländereien und mit der Abschätzung der abzulösenden Nutzungsrechte nach den sub A. anliegenden Grundsätzen zu verfahren.

Sobald sämmtliche Theilnahmerechte feststehen, ist der Separationsplan zu entwerfen.

Digitized by Google

§. 26.

Zu diesem Zweck ist zunächst die künftige Lage der Hauptwege und der Haupt-Abzugsgräben festzustellen; demnächst sind im Allgemeinen die Abschnitte der Feldmark zu bestimmen, auf welche die einzelnen Grundstücke nach ihrer Größe anzuweisen sind, wobei der Grundsatz gilt, daß der größere Grundbesitz in die entfernteren Abschnitte zu verlegen ist.

§. 27.

Die Grundbesitzer sind darüber zu hören, welche ihrer Grundstücke sie zusammengelegt wünschen, und wie deren Vertheilung in die einzelnen Abschnitte geschehen soll. Bei widerstreitenden Wünschen einzelner Concurrenten entscheidet das Loos.

§. 28.

Die einzelnen Grundstücke sind demnächst, sobald deren Lage auf solche Weise bestimmt ist, auf der Charte einzuzeichnen und hat ein zu dieser anzulegendes Register nachzuweisen, daß der Werth der bisher von jedem Grundbesitzer besessenen Grundstücke (nach dem Verzeichniß der Theilnahmerechte §. 20) in den ihm Zuzutheilenden wieder gewährt werde. Charte und Register (der Separationsplan) sind zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und die Interessenten unter dem einmal für allemal anzudrohenden Nachtheil, daß dem Plane gemäß die Separation ausgeführt werden solle, aufzufordern, etwaige Einwendungen dagegen zu den Acten zu bringen. Nach Ablauf der Frist ist der Präclusivbescheid zu erlassen.

Die eingehenden Erinnerungen sind nach weiterer Verhandlung mit den Interessenten entweder als begründet anzuerkennen und ist ihnen sodann abzuhelfen, oder sie sind mittelst Bescheides zurückzuweisen, gegen welchen den Betheiligten die Einlegung des Rekurses zusteht.

Nachdem die Frist für Einlegung des Rekurses (§. 18) abgelaufen ist, sind die Acten zur Entscheidung über die Rekurse und zur Prüfung des Separationsplanes bei Unserer Landesregierung einzureichen.

§. 29.

Sobald der Separationsplan regierungsseitig genehmigt worden, ist, auch wenn einzelne Puncte noch einer weiteren Erörterung bedürfen, mit der Ausführung desselben zu beginnen.

Digitized by Google

Es sind deshalb nicht nur die Hauptwege und Hauptgräben anzulegen, sondern auch die nothwendigen Acker- und Nebenwege abzustecken und fahrbar zu machen, minder nicht sind die erforderlichen Seitengräben anzufertigen. Die Kosten dieser Arbeiten gehören zu den Kosten der Separation. Ueber die Frage, wer für die Unterhaltung jener Wege und Gräben zu sorgen hat, trifft die Separationsurkunde Bestimmung, welche auch, in so fern es im einzelnen Falle nöthig erscheint, die Grundsätze feststellt, nach denen der eine Grundbesitzer dem andern Vorfluth verschaffen muß.

Demnächst werden den einzelnen Grundbesitzern ihre Grundstücke vorläufig überwiesen und es wird bestimmt, in welcher Weise sie für eine dauernde Grenzbezeichnung zu sorgen haben.

§. 30.

Gleichzeitig ist mit dem Entwurf der Separationsurkunde zu beginnen, welche die durch die Separation herbeigeführten Verhältnisse in beweisender Form darzulegen bestimmt ist.

Die Urkunde muß daher in Uebereinstimmung mit der anzulegenden neuen Feldcharte nebst Register die einzelnen Grundstücke nach ihrer Lage, Grenze, Größe, Beschaffenheit und Nummer wörtlich bezeichnet enthalten; ebenso diejenigen Realservituten, womit die einzelnen Grundstücke belastet bleiben, oder welche ihnen durch die Separation neu auferlegt werden, in der Vollständigkeit aufführen, daß die Stadtbuchbehörde auf den Grund derselben die Umschreibung in den Stadtpfandbüchern vornehmen könne. Es muß daher überall auf die Acten Bezug genommen, und die bezügliche Actennummer wo nöthig citirt werden. Dem Rezeß ist endlich eine Berechnung und Repartition der Kosten anzufügen.

Die vollständige Separations-Urkunde mit Charte und Register wird demnächst zur Einsicht der Interessenten ausgelegt, mit der öffentlichen Aufforderung an diese letzteren, binnen einer sechswöchentlichen Frist etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Inhalts zu den Acten zu bringen und zwar unter dem Nachtheil, daß spätere Erinnerungen ausgeschlossen sein sollten und die Urkunde für genehmigt angenommen werde. Nach Ablauf der Frist ist der Präclusivabschied sofort zu erlassen. Sobald die etwa eingegangenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben, wird in einem deshalb anzuberaumenden öffentlichen Termin die Urkunde von dem Magistrat, der Bürger-Repräsentation und den etwa erschienenen Betheiligten vollzogen.

Digitized by Google

§. 31.

Mit der Vollziehung der Separations-Urkunde tritt das neue Grundstück in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle des durch die Separation ausgetauschten. Es gehen mithin alle Landes-, Stadt- und Parochial-Abgaben und Lasten von dem früheren Grundstück auf das neue über.

§. 32.

In Bezug auf die Pachtverhältnisse der zur Separation kommenden Grundstücke behält es, wenn der Pacht-Contract für den Fall der Separation Bestimmungen getroffen hat, bei denselben das Bewenden. — Andernfalls entscheiden folgende Vorschriften:

Der Pächter ist nicht verpflichtet, das Pachtverhältniß von dem ausgetauschten Grundstück auf das eingetauschte zu übertragen; der Verpächter dagegen nicht verpflichtet, den Pachtcontract länger als drei Jahre nach Michaelis des Jahres, in dem der Separations-Entwurf von Unserer Landesregierung genehmigt worden, fortzusetzen. In beiden Fällen verpflichtet die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht zur Entschädigung. Was aber die Rücklieferung der Pachtgrundstücke anbetrifft, so geschieht sie zu Johannis, wenn sämmtliche Saaten zurückgegeben werden müssen, und im Herbst, wenn nur die Wintersaaten zurückzugeben sind. Bei der Rücklieferung findet eine Berechnung wegen Minder- und Mehrsaaten zwischen dem Pächter und Verpächter statt und sind danach Furchen und Saaten in Gemäßheit der für die betreffende Stadt bestehenden Baugewerksordnung, oder wo diese darüber keine Bestimmung enthält, in Gemäßheit der Grundsätze zu vergüten, welche bei Rückgabe Unserer Cammer-Pachtungen normiren. Die übercontractlichen Dungfuhren und sonstigen Meliorationen werden nicht vergütet. Die Pacht wird nach der Zahl der genossenen Ernten bezahlt. Die Separations-Behörde ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Leitung des Rücklieferungsgeschäftes zu übernehmen.

§. 33.

Die durch die Separation nothwendig werdende anderweite Ordnung der betreffenden Folien des Stadtpfandbuchs geschieht thunlichst beschleunigt von Amtswegen durch die Stadtbuchbehörde gebührenfrei, während für die entstehenden baaren

Digitized by Google

Auslagen ein Pauschbetrag von der zu den Separationskosten aufgebrachten Summe (§. 35) auszuwerfen ist. Zu jenem Behuf hat die Separationsbehörde sofort nach beschaffter Separation der Stadtbuchbehörde beglaubte Abschrift der Separations-Urkunde zuzustellen und auf Erfordern die weiter nöthig erscheinenden Mittheilungen in beweisender Form zu den Hypotheken-Acten zu bringen.

§. 34.

In die erste Rubrik der neu eingerichteten Folien werden, ohne daß es einer Verlassung bedarf, auf Grund der Separations-Urkunde die Eigenthümer eingetragen.

Die Uebertragung der Gläubiger der zweiten und dritten Rubrik geschieht unter folgenden Modificationen:

1. Die durch die Separation erloschenen Realservituten fallen fort, dagegen sind die bei Bestand bleibenden, mit denen das Grundstück dem neuen Besitzer aus der Separation überwiesen wird, auf das neue Folium einzutragen, auch wenn sie auf den Folien der ausgetauschten Grundstücke sich nicht finden. Minder nicht sind die durch die Separation neu entstandenen Servituten aufzuführen, ohne daß für ihre Priorität die Bestimmung des zweiten Absatzes in §. 17 der Stadtbuchordnung entscheidend ist.
2. Will der Grundbesitzer seine früher verschiedenen Folien angehörenden, durch die Separation aber zusammengelegten Grundstücke auf ein Folium übertragen, und widersprechen die Gläubiger der dritten Rubrik diesem Vorhaben, so ist er berechtigt, diesen Widerspruch dadurch zu beseitigen, daß er auch sonst unkündbare Forderungen nach voraufgegangener ordnungsmäßiger halbjähriger Kündigung auszahlt (cfr. §. 14 der Stadtbuchordnung).
3. Die Inhaber der alten Hypothekenscheine, in denen die durch die Separation umgetauschten Grundstücke verzeichnet stehen, sind öffentlich aufzufordern, dieselben binnen sechs Monaten zur Umschreibung und zum Austausch anderer auf die neuen Grundstücke lautender Hypothekenscheine der Stadtbuchbehörde einzureichen, unter der Verwarnung, daß sie die möglichen später entstehenden Verwickelungen und Weitläufigkeiten sich selbst beizumessen und die daraus entstehenden Kosten allein zu tragen hätten.

Digitized by Google

§. 35.

Die allgemeinen Kosten der Separation bestehen in den Remunerationen der zugezogenen Comissarien, Techniker und Actuarien, so wie in den übrigen baaren Auslagen.

Ueber jene Remmerationen hat der Magistrat gleich bei Annahme jener Personen eine Vereinbarung zu treffen. Diese Kosten werden vorschüssig von den Betheiligten berichtigt, und sind für diejenigen, welche die Vorschüsse nicht zu leisten vermögen, aus der Stadtcasse zu verlegen, welche zu diesem Zweck nöthigen Falls eine Anleihe zu machen hat.

Bei Beendigung der Separation wird der Gesammtkostenbetrag nach dem ermittelten Werth der betheiligten Grundstücke auf dieselben vertheilt; so weit der Betrag eines Grundstückes unberichtigt ist, unterliegt dasselbe einer zeitweiligen jährlichen öffentlichen Abgabe, deren Höhe so festzustellen ist, daß die Stadtcasse nach Ablauf der bestimmten Zeit wegen des verlegten Capitals und der bezahlten Zinsen gedeckt ist.

§. 36.

Die durch erhobene Reclamationen und eingelegte Recurse entstehenden besonderen Kosten sind im Falle der endlichen Zurückweisung der aufgestellten Beschwerden von den Reclamanten und Recurrenten zu berichtigen und wird die Entscheidung in der Hauptsache auch den Kostenpunct berücksichtigen. Im Fall die Beschwerde aber begründet befunden worden, wird so wenig der Magistrat als Unsere Landesregierung außer den baaren Auslagen, welche dann aus dem Fond für die allgemeinen Kosten zu berichtigen sind, Kosten in Rechnung stellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 6. Februar 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Bernstorff.**

Digitized by Google

Anlage A.

Grundsätze,

nach welchen bei Aufnahme der Taxe der städtischen Ländereien und der auf denselben lastenden Realgerechtigkeiten, welche der Separation unterliegen sollen, zu verfahren ist.

§. 1.

Soll eine städtische Feldmark zum Zweck der Separation abgeschätzt werden, so veranlaßt der Magistrat zuvörderst die von den Interessenten durch Stimmenmehrheit zu beschaffende Wahl zweier Ackerbürger der Stadt, welche das Feld aus Erfahrung am besten kennen, und gesellt diesen einen tüchtigen Oekonomen zu.

§. 2.

Diese haben die ganze zu separirende Feldmark nach ihrer Bonität in Figuren abzutheilen, zu deren genauer Bezeichnung sie sich dauerhafter mit den Nummern der Figuren, die sie begrenzen sollen, versehener Pfähle bedienen. Sollte auf diese Weise die Abtheilung in Figuren nicht füglich zu beschaffen sein, so kann sie auch durch die Taxanten (§. 3) geschehen.

§. 3.

Demnächst bestellt der Magistrat die Taxanten, zu welchen er drei erfahrene Oekonomen beruft, welche mittelst schriftlichen Reverses zu beeidigen sind.

Digitized by Google

Diese bleiben für die ganze Separation competent; doch können sie vom Magistrate entlassen werden.

§. 4.

Bei der Taxation müssen ein Deputirter des Magistrats und der Ingenieur zugegen sein. Die Taxanten geben ihr Gutachten nach zuvoriger Besprechung gemeinschaftlich ab; stimmen sie nicht überein, so wird der Durchschnitt genommen. Hat der Deputirte des Magistrats bei hervortretender Differenz unter den Taxanten Bedenken gegen die Richtigkeit der Taxe, so registrirt er die abstimmigen Meinungen und läßt eine nachmalige Taxe durch andere Taxanten vornehmen. In die Taxe darf derselbe sich nicht mischen, nur darf er die Taxanten auf Verhältnisse, die dabei in Erwägung kommen, aufmerksam machen.

§. 5.

Die Taxanten revidiren zunächst die Figuren mit Hinzuziehung derjenigen Personen, welche diese entworfen haben. Finden sie die bezeichneten Abschnitte richtig, so trägt der Ingenieur dieselben in das Brouillon einer Charte ein, welche er zu diesem Zwecke sich vorher entwerfen muß, und bezeichnet die Figuren mit den fortlaufenden Nummern. Finden die Taxanten die Abschnitte nach der Localität nicht richtig, so haben sie mit denjenigen, welche die Figuren abgesteckt haben, darüber zu conferiren. Erkennen sie deren Erinnerungen nicht an, so verändern sie die gezogenen Linien nach ihrem Ermessen, wobei es bewendet. Nach definitiver Feststellung der Figuren erfolgt die Abschätzung durch die Taxanten. Der Ingenieur notirt auf der Charte in jeder einzelnen Figur den durch die Taxe ermittelten Werthsatz.

§. 6.

Die einzelnen Figuren werden ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Ackerstücke in den letzten Jahren stärker oder schwächer gedüngt worden, abgeschätzt; dabei sind aber solche natürliche Verhältnisse zu berücksichtigen, welche die Benutzung erleichtern oder erschweren.

§. 7.

Die Taxation der Ländereien, als Acker oder Wiesen, geschieht danach und in dem Zustande, wie der Berechtigte zur Zeit der Separation solche genutzt hat.

Digitized by Google

Werden Ländereien, welche bisher nur als Weiden benutzt sind, in Folge der Separation zu Acker oder Wiesen bestimmt, so bedürfen sie zu diesem Zwecke einer besonderen die Culturkosten berücksichtigenden Abschätzung.

§. 8.

Die Einheit, nach welcher die Werthausgleichungen geschehen, sind 100 □Ruthen Acker, tarirt zu 100 Theilen.

§. 9.

Aus derjenigen Figur, welche der durchstehenden Bonität der Feldmark am nächsten kommt, werden 100 □Ruthen abgeschnitten; diese werden zum Werthe von 100 Procent angenommen, und danach steigen und fallen die übrigen Figuren nach ihrer Bonität.

§. 10.

Wenn die Bonität der Figuren auf diese Weise bestimmt ist, so werden die Abschnitte gezogen, innerhalb welcher die Ländereien wegen ihrer Entfernung von der Stadt einen Minderwerth haben. Dieser Minderwerth wird gleichfalls in Procenten ausgesprochen und werden diese von der Bonität des Ackers hinter den einzelnen Entfernungslinien abgezogen.

§. 11.

Um das Werthverhältniß der Wiesen zu dem Acker zu bestimmen, ist auf dem bonitirten Acker eine Fläche von 200 □Ruthen auszuwählen, auf welcher mit Sicherheit Roggen und Gerste gedeihen, und zu ermitteln, zu wieviel Procent diese tarirt ist. Eine Wiesenfläche, auf welcher jährlich in ein oder zwei Schnitten ein vierspänniges Fuder Heu (von beiläufig 20 Centnern) gewonnen wird, ist dann nach Beschaffenheit des Heues ebensoviel oder bis 30 Procent weniger werth, als die obige Ackerfläche. Hiernach wird sich dann berechnen lassen, wieviel Procent 100 □Ruthen der Wiesenfläche werth sind.

Digitized by Google

§. 12.

Eine Kuhweide ist soviel oder bis 50 Procent weniger werth, als die vorhin beschriebene Ackerfläche von 200 □Ruthen, je nach ihrer Güte, Entfernung und sonstigen ihren Werth bestimmenden Verhältnissen.

§. 13.

Einer Kuhweide werden gleichgeachtet die Weide von

$\frac{2}{3}$ Pferden,
$\frac{3}{4}$ Ochsen,
$1\frac{1}{2}$ Füllen,
2 Stück jungem Rindvieh,
10 Stück ausgewachsenen Schaafen,
8 ausgewachsenen Schweinen,
12 in demselben Jahre gebornen Schweinen,
30 Gänsen.

§. 14.

Eine Kuhweide ist diejenige Fläche, auf welcher eine Kuh den Tag über ihre Sättigung findet. Weide für anderes Vieh wird für selbiges abgeschätzt und auf Kuhweide demnächst aber auf Procente reducirt.

§. 15.

Eine volle Weide umfaßt den Zeitraum von sechs Monaten. Währt die Weideberechtigung kürzere Zeit, so ist sie nach Verhältniß dieser unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Graswuchses und der Jahreszeit, in welcher die Berechtigung ausgeübt werden darf, zu berechnen.

§. 16.

Nach dem Verhältniß der sämmtlichen Weiden einer Flur zu den Berechtigungen wird der Werth der einzelnen Weide berechnet.

Digitized by Google

§. 17.

Sind bei einer Separation noch andere Rechte abzuschätzen, so muß der Werth derselben auf Geld reducirt werden, wobei, wenn durch Berechnung der Betrag eines Jahres gefunden wird, dieser mit 5 Procent zu Capital veranschlagt werden soll.

§. 18.

Nachdem die Abschätzung beendigt ist, hat der Ingenieur nach Feststellung der Grenzen der gesammten Feldmark und der einzelnen Ackerstücke unter Zuziehung der Interessenten die sämmtlichen abgeschätzten Figuren und die Antheile der Einzelnen an denselben zu vermessen und die hienach jedem Interessenten zukommende Summe von Procenten zu berechnen.

Hiebei muß dann der Inhalt der ganzen Fläche mit dem Inhalt der einzelnen Figuren und dem Inhalt der einzelnen Ackerstücke sowohl in der Summe der Quadratruthen als der Summe der ausgemittelten Werthe übereinstimmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 17. März **1854.**

Zweite Abtheilung.

(1.) Aufforderung zur Anzeige über die für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen bestehenden Hypothekenbücher.

In Veranlassung der beabsichtigten Erlassung einer allgemeinen Hypotheken-Ordnung für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen werden sämmtliche Patrimonialgerichte des hiesigen Herzogthums mit Einschluß derjenigen über ritterschaftliche Güter, welche sich im Besitz einer Stadt befinden, hierdurch aufgefordert,

> binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Landes-Regierung berichtliche Anzeige darüber zu machen, ob und für welche Grundstücke ritterschaftlicher Hintersassen in ihren resp. Gerichtsbezirken bereits Hypothekenbücher niedergelegt sind und auf Grund welcher hypothekengesetzlichen Bestimmungen solches geschehen ist.

Neustrelitz den 25. Februar 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Digitized by Google

(2.) **Bekanntmachung, betreffend die Beibringung ärztlicher Zeugnisse bei Einlieferung von Individuen in das Landarbeits-, Zucht- und Irrenhaus zu Strelitz.**

Auf Antrag der Großherzoglichen Oberinspection des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses in Strelitz wird den betheiligten Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht, daß laut Verordnung vom 17. Februar 1808 (L. Boccius Repert. p. 391) bei Ablieferung von Individuen in die gedachte Anstalt durch ärztliches Zeugniß dargethan werden muß, dieselben seien mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet, und daß die Inspection der Anstalt angewiesen ist, beim Mangel eines solchen Zeugnisses die Annahme zu verweigern.

Neustrelitz den 1. März 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Der Advocat Ludwig Plettner hieselbst ist von dem Großherzoglichen Ober-appellations-Gerichte in Rostock nach der mit ihm angestellten Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 2. März 1854.

(2.) Nachdem von dem Carl August Ludwig Ernst von Arenstorff auf Sadelkow das Mannlehngut Sadelkow c. p. mit Vorbehalt des lebenslänglichen unbeschränkten Nießbrauches an dem Gute an seinen Sohn, den Kammerjunker Justiz-Canzley-Assessor Carl Ludwig Friedrich von Arenstorff hierselbst verkauft worden, ist für den letzteren der erbetene Muthschein wegen des Lehngutes Sadelkow in gewöhnlicher Weise heute ertheilt und der erstere auf seinen und des Sohnes Antrag zum Lehnsträger von Sadelkow für den Letzteren auf des Lehnträgers Lebenszeit bestellt worden.

Neustrelitz den 21. Februar 1854.

Digitized by Google

(3.) Dem Johann Hermann Theodor Ludwig Hoth auf Cammin und Riepke zu Neubrandenburg ist nach erlangter Volljährigkeit der Muthschein wegen der gedachten beiden, aus dem Nachlasse seines Vaters auf ihn vererbten Lehngüter in gewöhnlicher Weise heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 28. Februar 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 23. April. **1854.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem Vertrage zwischen Preußen rc. und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

In Folge der Bestimmung im Art. II. des zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher unter'm 16. Junius 1852 abgeschlossenen Vertrages, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

Vertrag

zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile

Digitized by Google

zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

> Seine Majestät der König von Preußen in seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Digitized by Google

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Digitized by Google

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, daß eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

Digitized by Google

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) **Fr. von Gerolt.**
(L. S.)
(gez.) **Dan. Webster.**
(L. S.)

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog beschlossen, diesem Vertrage beizutreten. Nachdem die Auswechselung der Urkunde über den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem gedachten Vertrage mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gegen eine entsprechende Erklärung der Nord-Amerikanischen Regierung unter'm 26. Januar 1854 zu Washington stattgefunden hat, so werden die Bestimmungen jenes Vertrages vom 16. Junius 1852 fortan auch für das diesseitige Großherzogthum maaßgebend sein.

Neustrelitz den 27. März 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Staatsministerium.
v. Bernstorff.

(2.) **Bekanntmachung,** betreffend das Bestellgeld für Zeitungen.

In Bezug auf §. 30 des Taxregulativs vom 8. Juni 1850 (confr. Officieller Anzeiger No. 10) wegen Bestellung der Zeitungen wird hierdurch angeordnet, daß für Zeitungen, welche weniger als 2 Mal in der Woche erscheinen, nur das gewöhnliche Brief-Bestellgeld pro Exemplar zu entrichten ist.

Neustrelitz den 5. April 1854.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Wahl des bisherigen Rectors Doerbandt in Fürstenberg zum Pastor in Roedlin den Predigt-Amts-candidaten Emil Fischer, bisher in Mirow, zum Rector und ersten Lehrer in Fürstenberg von Ostern d. J. an zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 15. März 1854.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Joh. Carl Gottfr. Bahr in Stargard zum einstweiligen Hülfsarbeiter bei dem Großherzoglichen Amte Stargard commissarisch zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 15. März 1854.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hofgärtner-Adjuncten Franz Dantwiz in Hohenzieritz zum Hofgärtner daselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 15. März 1854.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Premier-Lieutenants Carl von Wenckstern und Leopold Heinrich Ulrich Christian von Yorry bei dem hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon, und zwar den erstgenannten mittelst Patents vom 12. November 1853, zu Hauptleuten zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 7. April 1854.

Digitized by Google

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihren Commissarius bei der Central-Steuer-Direction, Advocat Friedrich Nicolai in Neubrandenburg zum Hofrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 12. April 1854.

(6.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Karl Teller aus Neubrandenburg auf den Grund der von ihm bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden

Neustrelitz den 29. März 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 5. Mai. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 4.) Verordnung, betreffend die Erwirkung des Consenses zur Verheirathung der Großherzoglichen Diener und Pensionisten.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns veranlaßt, alle Unsere Hof- und Civildiener, so wie auch die Pensionisten hierdurch ausdrücklich zu verpflichten, daß sie im Fall ihrer beabsichtigten Verheirathung vorher zu derselben den Landesherrlichen Consens erwirken, wobei Wir zugleich bestimmen, daß, wenn Unsere Diener diese Verpflichtung zu erfüllen versäumen, ihre hinterbleibenden Wittwen keinenfalls Pensionsbewilligungen ꝛc. zu gewärtigen haben sollen.

Digitized by Google

Die Ertheilung des gedachten Consenses ist von den bei Unserem Großherzoglichen Hofe angestellten Dienern bei ihren Chefs, von allen übrigen Großherzoglichen Dienern aber bei Unserer Landes-Regierung zu beantragen.

Alle Unsere Behörden haben auf die Erfüllung der oben ausgesprochenen Verpflichtung zu halten, die betreffenden Pastoren aber die Copulation bis nach beigebrachtem Consense zu verweigern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 22. März 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Aufforderung** zur Einsendung von Insertionen an die Redaction des Wächters zu Röbel.

Die Gerichts- und Polizeibehörden des hiesigen Landes und des Fürstenthums Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, der Redaction des in Röbel erscheinenden »Wächters, Polizeianzeigers für Norddeutschland,« welcher von allen auf Commando befindlichen Districtshusaren und Gensd'armen geführt wird, zum Abdruck und zur Verbreitung durch denselben namentlich dasjenige mitzutheilen, dessen Beachtung durch die Districtshusaren und Gensd'armen gewünscht wird.

Neustrelitz den 24. April 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

(2.) **Bekanntmachung**, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Vereinbarung wegen Verpflegung und resp. Beerdigung gegenseitiger Staatsangehörigen.

Nach Mittheilung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin ist auch die Großherzoglich Badische Regierung der Uebereinkunft in Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener

Digitized by Google

gegenseitiger Staatsangehörigen d. d. Eisenach vom 11. Juli 1853 unterm 18. März 1854 beigetreten.

Neustrelitz den 25. April 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

(3.) **Bekanntmachung,** betreffend die Werth-Angabe bei Packetsendungen nach England ꝛc. und die Verpackung ꝛc. von Geldsendungen nach Frankreich.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen General-Postamts darf für Packet-Sendungen nach England und den darüber hinausgelegenen überseeischen Ländern bei der Spedition durch Belgien auf der Begleitadresse ein Werth nicht angegeben sein, da solche Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen sind, wogegen die Steuer-Deklarationen eine Angabe des Werths enthalten müssen. Packete, deren Werth in diesen letzteren auf 5 Pf. Sterling (33 Thlr.) angegeben ist, werden von Ostende ab täglich weiter expedirt, während Päckereien, deren Werth nach den Steuer-Deklarationen diesen Betrag übersteigt, wöchentlich nur zwei Mal von dem gedachten Hafenorte Weiterbeförderung erhalten.

Geldsendungen nach Frankreich müssen von einer besonderen unversiegelten Adresse begleitet, und in Leinen oder Wachstuch emballirt sein.

Neustrelitz den 26. April 1854.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Ernst Theodor Corty in Hamburg zu Allerhöchst Ihrem Vice-Consul daselbst allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 12. April 1854.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den auf der Reitschule in Hannover ausgebildeten Carl Schweppe von hier zum Bereiter beim Großherzoglichen Marstalle zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 12. April 1854.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Geheimen Canzlisten Flemming den Secretair Otto Prange, bisher in Remplin, zum zweiten Canzlisten bei dem Großherzoglichen Staatsministerio, der Landes-Regierung und der Lehnkammer zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 13. April 1854.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Oberlanddrosten von Drenkhahn in Schönberg den bisherigen Landrath Friedrich Adolph Gottlieb Grafen von Eyben in Schwerin, unter Ernennung desselben zum Oberlanddrosten, zum ersten und vorsitzenden Mitgliede der Großherzoglichen Landvogtei und des Domainenamts in Schönberg zu bestellen und in Folge dessen den Kammerherrn Assessor Georg von Oertzen in Schönberg auf seinen Wunsch aus der Domanial-Verwaltung des Fürstenthums Ratzeburg zu entlassen geruhet.

Neustrelitz den 20. April 1854.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Landvogtei- und Justizamts-Copiisten Johann Carl Christian Oldoerp in Schönberg zum Rentschreiber bei der Großherzoglichen Rentei hieselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 20. April 1854.

(6.) In Folge der Beförderung des Copiisten Oldoerp zu Schönberg zum Renteischreiber hieselbst haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen interimistischen Hülfscopiisten Otto Reinhardt zu Mirow hinwiederum zum Copiisten bei der Großherzoglichen Landvogtei zu Schönberg und dem Großherzoglichen Justizamte daselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 28. April 1854.

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 28. Mai. **1854.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung**, betreffend die Zahlungen zur Hospitalcasse in Stargard.

Vom großherzoglichen Consistorio ist der Präpositus Rippe in Stargard zum Provisor des dortigen Armenhauses ernannt und bestellt worden. — Alle zur Hospitalkasse gehörigen Zahlungen können daher an denselben gegen seine Quittung gültig geleistet werden.

Neustrelitz den 5. April 1854.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Ohl.

Digitized by Google

(2.) **Aufforderung der Fideicommißbehörde zu Rostock zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1854.**

Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1854 wird eine Aufbringung von Einem Thaler Sechsunddreißig Schillingen Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842, § 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hiedurch auf, diese Einzahlung zum 1. Juli dieses Jahres in Rostock, an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock den 8. Mai 1854.

Die Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Grävenitz.

Dritte Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den bisherigen Postschreiber Bernhard Carl Friedrich Schmidt zu Neubrandenburg zum Hülfsrentschreiber bei der Großherzoglichen Rentei hieselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 12. Mai 1854.

(2.) Der zum Pastor in Rödlin und Cammin erwählte Rector Ludwig Dörbandt in Fürstenberg ist am Sonntage Quasimodogeniti — 23. April d. J. — in der Kirche zu Rödlin als Pastor zu Rödlin und Cammin der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 3. Mai 1854.

Digitized by Google

(3.) Der Pastor Karl August Rippe, bisher zu Rödlin, ist zum Präpositus der Stargarder Synode, so wie zum Pastor in Stargard und den dazu gehörigen Landgemeinden berufen und in dieser Eigenschaft am 30. April d. J. — **Miseric. Dom.** — in der Kirche zu Stargard der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt und an sein Amt gewiesen worden.

Neustrelitz den 9. Mai 1854.

(4.) Vom großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Lehrer Franz Beyer in Neubrandenburg und Heinrich Wilhelm Dieckmann in Kotelow auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 10. Mai 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 18. Juni. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 5.) **Verordnung**, betreffend die Verpflichtung der Hauseigenthümer in Zierke zu den Fuhrleistungen bei dortigen geistlichen Bauten und Reparaturen.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Damit für die Folge alle etwanige Zweifel und Einwendungen gegen die den Hauseigenthümern zu Ziercke obliegende rechtliche Verpflichtung zur Leistung der zu den dortigen geistlichen Bauten und Reparaturen erforderlichen Fuhren beseitiget werden, verordnen Wir hiermit:

daß in Ziercke alle dortige Hauseigenthümer verpflichtet sein sollen, wie bei allen übrigen dortigen geistlichen Gebäuden, so auch beim Küster-

Digitized by Google

und Schulhause daselbst zu den vorfallenden Bauten und Reparaturen nach der jedesmal von Unserm Amte Strelitz zu entwerfenden Repartition die erforderlichen Fuhren auch ferner wie bisher zu leisten, wogegen aber für die Hälfte dieser Fuhren eine billige, eventuell von Unserer Regierung zu bestimmende Vergütigung nach den üblichen Fuhrpreisen aus dem Kirchen-Aerario gezahlt werden soll. Bei der gedachten Repartition ist die Leistung des Pferde haltenden Eigenthümers doppelt so hoch zu berechnen als die desjenigen, der keine Pferde hält.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 16. Mai 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Bernstorff.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Einsendung der Untersuchungs-Acten über die in die Strafanstalt Dreibergen einzuliefernden Züchtlinge an die Großherzogl. Inspection dieser Anstalt.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Landes werden hierdurch angewiesen, sofort bei oder schon vor Einlieferung von Züchtlingen in die Landes-Strafanstalt Dreibergen bei Bützow die betreffenden Untersuchungsacten der Inspection der Anstalt unaufgefordert zur Einsicht zugehen zu lassen und auch in den Fällen, in welchen Züchtlinge **salva defensione** eingeliefert werden, hiervon keine Ausnahme zu machen, sondern der gedachten Inspection die Acten nach stattgehabtem Colloquio des Defensors mit dem Condemnaten, vor Abgabe der Acten an den Defensor zum Zweck der Anfertigung der Defension, mitzutheilen.

Neustrelitz den 19. Mai 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten D. Runge hieselbst unter Entbindung desselben von dem bisher geführten Auditorate bei dem hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte, zum außerordentlichen Assessor und Mitarbeiter mit Sitz und Stimme bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Strelitz zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 27. Mai 1854.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Banquier H. Friedemann, Chef der Handlung R. Helfft & Comp. in Berlin zu Allerhöchst Ihrem Hofbanquier zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 6. Juni 1854.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben der beiden interimistischen Hülfscopiisten Ahlgrimm und Behrends den bisherigen Stabsfourir Albert Lehmann beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zum Hüfscopiisten bei dem Großherzoglichen Staatsministerio, der Landesregierung und der Lehnkammer zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 6. Juni 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 2. Juli. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 6.) **Verordnung,** betreffend die Bestrafung der Brandstiftung.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Je häufiger das Verbrechen der Brandstiftung verübt wird, desto nachtheiliger zeigen sich die vielen Unbestimmtheiten, an welchen das in Unsern Landen geltende gemeine Recht hinsichtlich dieses Verbrechens leidet, und die zahlreichen Zweifel, zu welchen dasselbe Veranlassung giebt. Nicht minder nachtheilig wirkt die hierauf beruhende große Verschiedenheit und die immer weiter gehende zu große Gelindigkeit der Praxis Unserer Gerichte in der Bestrafung dieses schweren Verbrechens.

Da Wir diesem Zustande nicht länger nachsehen können, so haben Wir beschlossen, diesen Gegenstand durch ein besonderes Gesetz neu zu ordnen, und verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen für Unser hiesiges Herzogthum hierdurch wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

I. Vorsätzliche Brandstiftung.

1. An Wohnungen von Menschen.

Wer ein Wohngebäude oder eine andere Räumlichkeit, die zur Wohnung von Menschen dient, vorsätzlich in Brand steckt, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode durch das Beil, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, vorausgesetzt, daß der Thäter die Umstände kannte, welche die Gefahr für das Leben Anderer begründeten;

2) mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe:

   a. wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, ohne daß die Voraussetzung unter No. 1. vorlag, oder wenn ein Mensch durch den Brand lebensgefährlich verletzt worden ist;

   b. wenn eine größere Anzahl von Menschen durch das Feuer in Gefahr gesetzt worden ist;

   c. wenn durch den Brand ein sehr großer Schaden an fremdem Eigenthume entstanden ist;

   d. wenn das Feuer von dem Thäter allein oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen Stellen einer Ortschaft zugleich angelegt wurde;

   e. wenn die Brandstiftung in der Absicht verübt worden ist, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, Aufruhr oder andere schwere Verbrechen auszuführen;

   f. wenn mehrere Personen sich vereinigt haben, um die Brandstiftung mit Gewalt auszuführen;

   g. wenn der Thäter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht oder sonst das Löschen zu verhindern gesucht hat;

   h. wenn die Brandstiftung während eines Brandes in derselben Ortschaft, bei Wassersnoth, Aufruhr, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt worden ist.

3) in anderen, durch einen der unter Nr. 1. und 2. angeführten Umstände nicht erschwerten Fällen, mit zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe.

In Fällen der letzteren Art darf jedoch die Strafe bis auf fünf Jahre Zuchthaus hinabgehen, wenn kein erheblicher Schaden verursacht ist und auch keine erhebliche Gefahr eines solchen Schadens vorhanden war.

Digitized by Google

§. 2.

a. Ausdehnung.

Die in §. 1. vorgeschriebenen Strafen sollen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch zur Anwendung kommen:

1) wenn Gebäude oder andere Räumlichkeiten, welche nur zeitweise zur Aufnahme von Menschen dienen, entweder zu der Zeit, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen oder vorher, so daß der Ausbruch des Feuers für die gedachte Zeit vorauszusehen war, vorsätzlich in Brand gesteckt worden sind;

2) wenn Gebäude oder andere Räumlichkeiten, in welchen sich größere Vorräthe von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen befinden, vorsätzlich in Brand gesteckt wurden.

§. 3.

b. Eigene oder fremde Sachen.

In den Fällen der §. §. 1. und 2. soll es keinen Unterschied machen, ob der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum war oder dem Thäter selbst gehörte, vorausgesetzt, daß die Brandstiftung an der eigenen Sache mit Gefahr für Menschenleben verbunden war.

§. 4.

2. An anderen fremden Gegenständen.

Wer ein Gebäude, welches nicht zu denen der §. §. 1. und 2. gehört, oder einen größeren Vorrath von Feld- oder Wiesenfrüchten, daher namentlich Korn-, Heu- oder Stroh- oder Rohrmiethen, auch Rohrplaggen, eine größere Quantität von industriellen Erzeugnissen, von Bau- oder Brennmaterialien oder Früchten auf dem Felde, sowie Waldungen oder Torfmoore — insofern solche Gegenstände fremdes Eigenthum sind — vorsätzlich in Brand steckt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist jedoch ein erheblicher Schaden entstanden oder eine Kirche in Brand gesteckt worden, so soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

§. 5.

3. Mittelbare Brandstiftung.

1) Wer eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §. §. 1. bis 4. aufgeführten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, obgleich er die Umstände, welche diese Gefahr begründen, kannte, vorsätzlich in Brand steckt, soll, wenn die in Brand gesteckte Sache das Feuer einem jener Gegenstände mitgetheilt hat, ganz so bestraft werden, als wenn er jenen

Digitized by Google

Gegenstand unmittelbar in Brand gesteckt hätte, sofern nicht die Brandstiftung an der unmitelbar angesteckten Sache als solche eine höhere Strafe begründet.

2) Hat in den bezeichneten Fällen die unmittelbar in Brand gesteckte Sache das Feuer dem gefährdeten Gegenstande nicht mitgetheilt, so ist der Thäter mit der Strafe des Versuchs der Brandstiftung an diesem Gegenstande zu bestrafen, unter der bereits in Nr. 1. am Ende ausgedrückten Voraussetzung.

§. 6.

4. Brandstiftung an eigenen Sachen.

1) Wer in anderen Fällen als denen der §. §. 3. und 5. eigene Sachen vorsätzlich in Brand steckt, soll nur dann als Brandstifter bestraft werden, wenn die Handlung in betrügerischer oder sonst rechtswidriger Absicht an Gegenständen der §. §. 1. 2. und 4. verübt wurde. In diesem Falle tritt die Strafe des §. 4. Absatz 1. ein.

2) Wurde ein Betrug an einer Brandversicherungs-Anstalt beabsichtiget, so soll der Thäter noch außerdem mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Thalern, aushülflich verhältnißmäßige Erhöhung der nach Nr. 1. begründeten Freiheitsstrafe, bestraft werden.

§. 7.

5. Andere Fälle.

Hat Jemand in anderen Fällen als denen der §. §. 1. bis 6. eigene oder fremde Sachen vorsätzlich rechtswidrig in Brand gesteckt, so ist er nicht nach diesem Gesetze zu bestrafen, sondern seine That nach den betreffenden Vorschriften des bestehenden Rechts zu beurtheilen.

§. 8.

6. Vollendung der Brandstiftung.

Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung ist vollendet, sobald ihr Gegenstand, §. §. 1. bis 4., von dem Feuer ergriffen worden ist.

§. 9.

7. Versuch.

Der Versuch der Brandstiftung soll bestraft werden:

1) in denjenigen Fällen, in welchen das vollendete Verbrechen im höchsten Maaße mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit drei- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe;

2) wo das vollendete Verbrechen im höchsten Maaße mit zeitlicher Zucht-

Digitized by Google

hausstrafe bedroht ist, mit drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Drittheilen der angedroheten Strafe.

3) Die in §. 6. Nr. 2. angedrohete Strafe soll auch in dem Falle eines bloßen derartigen Versuchs, jedoch in verhältnißmäßig geringerem Grade, zur Anwendung gebracht werden.

§. 10.

8. Theilnahme.

1) Die in den §. §. 1. bis 6. und 9. angedroheten Strafen treffen auch die Miturheber und Anstifter.

2) Die Gehülfen sollen den Strafen des Versuchs §. 9. unterliegen.

3) Die Begünstigung einer Brandstiftung wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß von einer den Umständen entsprechenden Dauer bestraft. In schweren Fällen kann die Strafe jedoch bis zu mehrjährigem Zuchthause ansteigen.

§. 11.

9. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

1) Treffen mehrere unbestrafte Brandstiftungen oder andere unbestrafte Verbrechen mit Brandstiftungen gegen denselben Thäter in derselben Untersuchung zusammen, so findet die Strafe des schwersten der fraglichen Verbrechen, mit angemessener Erhöhung wegen der übrigen Begangenschaften, ihre Anwendung.

2) Auf die Todesstrafe darf jedoch in solchen Fällen nur dann erkannt werden, wenn sie wegen eines der zusammentreffenden Verbrechen schon an sich begründet ist.

§. 12.

10. Rückfall.

1) Liegt ein Rückfall vor, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe entsprechend erhöhet werden.

2) Diese Straferhöhung darf bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ansteigen, jedoch auch bis zu lebenslänglicher, wenn durch das neue Verbrechen an sich eine mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe verwirkt ist.

3) Diese Vorschriften treten auch dann ein, wenn der Verbrecher in dem früheren oder in dem neuen Falle oder in beiden Fällen sich nur des Versuchs der Brandstiftung oder der Hülfeleistung zu einer solchen schuldig gemacht hat.

4) Die Bestimmung unter Nr. 1. soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn Jemand in den Beziehungen des §. 10. Nr. 3. rückfällig ist.

Digitized by Google

§. 13.

11. Strafzumessung.

Soweit die Strafe durch dieses Gesetz nicht fest bestimmt, sondern innerhalb der vorgezeichneten Grenzen der richterlichen Feststellung für den einzelnen Fall überlassen worden ist, soll das Maaß derselben insbesondere nach folgenden Rücksichten bemessen werden:

1) Zunächst ist auf die Größe des durch die Brandstiftung verursachten Schadens und der mit derselben verbunden gewesenen Gefahr, deren Gründe dem Thäter bekannt waren oder dem Zufalle unterlagen, wie den Stand und die Heftigkeit des Windes, zu sehen; desgleichen auf die Art der Vorbereitung und Vollbringung der Brandstiftung.

   In den vorstehenden Beziehungen sollen auch bei den, nicht zu den Fällen der §. §. 1. 2. gehörenden Brandstiftungen, die im §. 1. Nr. 2. d. f. g. h. hervorgehobenen Erschwerungen maaßgebend werden.

2) Darneben sind aber auch alle, die Strafbarkeit des Thäters erhöhenden oder mindernden Beziehungen seiner Persönlichkeit an sich und zu dem Verbrechen in Betracht zu ziehen. Daher insbesondere:
   a. der höhere oder geringere Grad der Verdorbenheit des Thäters, auch in Beihalt seines früheren Verhaltens;
   b. die größere oder geringere Bösartigkeit und Gefährlichkeit der von dem Thäter zu Tage gelegten Gesinnung, die von ihm in der Wahl seiner Mittel und in ihrer Anwendung bezeigte Geflissenheit, Frechheit, Dreistigkeit und Beharrlichkeit;
   c. die größere oder geringere Verwerflichkeit der Beweggründe, aus welchen die That verübt wurde, namentlich ob aus Feindschaft, Rache oder um unter der Begünstigung des Feuers schwerere oder geringere Verbrechen zu begehen, oder um begangene Verbrechen durch dasselbe der Entdeckung zu entziehen.

§. 14.

12. Ausschließung der Strafbarkeit.

a. Im Allgemeinen.

1) Die Gründe, welche überhaupt bei Verbrechen die Zurechnung zur Schuld ausschließen, finden auch bei der Brandstiftung ihre Anwendung.

2) Wenn zwar keine völlige Zurechnungslosigkeit anzunehmen ist, aber Gründe vorliegen, welche die Zurechnung zur Schuld in hohem Grade vermindern, so darf die Strafe unter das vorgeschriebene geringste Strafmaaß verhältnißmäßig hinabgehen.

Digitized by Google

§. 15.

b. Jugendliches Alter.

1) Die von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, begangenen Brandstiftungen sollen keiner gerichtlichen Bestrafung, sondern nur der häuslichen oder den Umständen nach polizeilicher Züchtigung, Besserung und Beaufsichtigung unterliegen. Der Richter hat das hierzu Erforderliche nach Befinden der Umstände zu veranlassen.

2) Hat der Verbrecher zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist, sofern die Umstände nicht ergeben, daß er die That mit reifer Ueberlegung verübt, auf eine gelindere als die an sich begründete Strafe zu erkennen.

§. 16.

c. Thätige Reue.

Die Strafe der Brandstiftung tritt nicht ein, wenn der Thäter das Feuer auf der Stelle und bevor noch ein erheblicher Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat. Jedoch bleibt die polizeiliche Bestrafung und Beaufsichtigung desselben vorbehalten.

§. 17.

II. Fahrlässige Brandstiftung.

1) Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand der in den §. §. 1. bis 5. bezeichneten Art verursacht, soll, wenn dadurch ein nicht ganz unerheblicher Schaden oder eine nicht ganz unerhebliche Gefahr für Andere entsteht, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß von einer den Umständen entsprechenden Dauer, jedoch nur polizeilich bestraft werden.

2) Ist jedoch ein großer Schaden entstanden und hat sich der Urheber zugleich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

3) Der Rückfall soll auch hier verhältnißmäßig höher bestraft werden.

§. 18.

III. Hervorbringung von Explosionen.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sollen auch auf den angewendet werden, welcher einen Gegenstand der in den §. §. 1. bis 4. bezeichneten Art durch eine von ihm verursachte Explosion von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen zerstört.

Auch alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich wegen des Versuchs, der Beihülfe u. s. w., sind, unter den bezüglichen zutreffenden Voraussetzungen, auf diesen Fall anzuwenden.

Digitized by Google

§. 19.

IV. Bedrohung.

Wer andere mit Brandstiftung oder mit dem in §. 18. bezeichneten Verbrechen bedrohet, es sei mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, soll den Umständen nach mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus bestraft werden.

§. 20.

V. Anwendung dieses Gesetzes.

1) Die in den §. §. 1. bis 4. der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, enthaltenen Vorschriften über die Art der Vollziehung der Gefängnißstrafe, über deren längste und kürzeste Dauer, ihre Verwandlung in Zuchthausstrafe, so wie über die kürzeste Dauer der letzteren, imgleichen über die Abkürzung der Gefängnißstrafe durch Schmälerung der Kost, über die Anwendbarkeit von Geldstrafen, den Verlust der Amts- oder der besonderen bürgerlichen Rechte und die Landesverweisung, sind auch bei der Anwendung dieses Gesetzes zu befolgen.

2) Hinsichtlich der Verjährung des Verbrechens der Brandstiftung bewendet es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts.

3) Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Vorschriften des gemeinen Rechts werden hierdurch außer Anwendung gesetzt.

4) Dieses Gesetz ist nach seiner Publication sofort bei allen noch nicht eröffneten, auch nicht von einer Spruchbehörde bereits abgesandten Straferkenntnissen zur Anwendung zu bringen. Jedoch darf ein bereits gesprochenes Erkenntniß in den späteren Instanzen nicht zum Nachtheile des Inculpaten nach diesem Gesetze abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 6. Juni 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Kardorff.**

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 23. Juli. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 7.) Verordnung, betreffend mehrere zusätzliche Bestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 10. März 1838.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns bewogen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Uebereinstimmung mit den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geltenden Vorschriften nachfolgende zusätzliche Bestimmungen zu dem in Unserm hiesigen Herzogthum normirenden Chaussee-Geld-Tarif vom 10. März 1838 — Officielle Beilage von 1838 Nro. 4. S. 15 — zu treffen:

Digitized by Google

1) Fuhrwerke, welche das Chausseegeld nach Satz 1) des Tarifs zu entrichten haben und Reserve-Pferde mit sich führen, müssen dafür das Chausseegeld wie für die angespannten Zugthiere erlegen.

2) Fuhrwerke, welche das Chausseegeld nach Satz 1) des Tarifs zu entrichten haben, sind als beladen zu betrachten, wenn dieselben mehr als vier Centner geladen haben. Kann der Fuhrmann keinen Ladeschein produciren, so muß er sich der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers unterwerfen.

3) Werden mehrere an einander befestigte Wagen mit einer Bespannung fortgebracht, so ist das nach der Bespannung zu erlegende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.

Diese zusätzlichen Bestimmungen sollen vom 1. August d. J. an auf allen Chausseen Unsers hiesigen Herzogthums zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 5. Juli 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend den Anschluß der Landgräfl. Hessischen Staats-Regierung an den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender.

Nach einer hieher gemachten Mittheilung des Landgräflich Hessischen Geheimeraths zu Homburg vom 12ten d. M. ist nunmehr auch die Landgräflich Hessische Staatsregierung dem am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage deutscher Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetreten.

Neustrelitz den 20. Juni 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) **Declaration zu dem Publicandum vom 7. Novbr. 1847 wegen der Chausseegeld-Erhebung für den Zwischen-Verkehr.**

Da die Begünstigung, welche durch das Publicandum vom 7. Novbr. 1847, betreffend die Chausseegeld-Erhebung für den Zwischen-Verkehr — Officielle Beilage von 1847 No. 19. S. 162 — den in der Nähe der Chaussee wohnenden Passanten gewährt worden ist, zum Nachtheil der tarifmäßigen Chausseegeld-Einnahmen vielfältig gemißbraucht wird, so wird zur Verhütung dieses Mißbrauchs und zur Declaration jenes Publicandi hiedurch bestimmt;

daß jeder Passant, welcher nicht in der Nähe der betreffenden Chausseestrecke wohnt und dem Chausseegeld-Einnehmer nicht persönlich bekannt ist, das Chausseegeld für die ganze Länge der Chaussee, für welche dasselbe erhoben wird, entrichten muß.

Neustrelitz den 5. Juli 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Königlich Preußischen Seconde-Lieutenant a. D. Guido Kob mittelst Patents vom 8. Februar d. J. zum Seconde-Lieutenant beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 11. Juli 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 6. August. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 8.) Landesherrliche Bestätigung der Statuten für die Darlehns-Kasse in Neubrandenburg.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Genehmigen und bestätigen die von dem Hofrath Nicolai in Neubrandenburg eingereichten und nach voraufgegangener weiterer Prüfung in 25 Paragraphen so abgefaßten Statuten der Darlehnskasse in Neubrandenburg, wie solche in der angehefteten Anlage enthalten sind, hiedurch ihrem ganzen Inhalte nach dergestalt und also, daß darnach bis zu Unserer anderweitigen Bestimmung verfahren und darauf von Jedermann, den es angeht, gehalten werden soll.

Digitized by Google

Im Uebrigen jedoch Uns an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Gerechtsamen, so wie auch sonst einem Jeden an seinen erweislichen Rechten ganz unabbrüchig und unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 14. Juli 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Karborff.

Anlage. Statuten der Darlehns-Kasse in Neubrandenburg.

§. 1.

Der nächste Zweck dieser Anstalt ist: hiesige Einwohner in ihrem Erwerbe, er bestehe in einem Handwerk, Ackerbau, Handelsgeschäft oder in einem sonstigen Betriebe, durch verzinsliche kleine Darlehen bis zur Höhe von 50 Rthlr. P. C. zu unterstützen, um ihnen dadurch in ihrem Gewerbe fortzuhelfen.

§. 2.

Jeder solcher Anleiher muß

a) entweder einen sicheren, sich und speciell auch seine Erben solidarisch verpflichtenden Bürgen stellen, oder durch Cession sicherer Mecklenburgischer Hypothekenscheine oder sonst genügender Schulddocumente Garantie geben;

b) von jedem ihm dargeliehenen Thaler an jedem Sonntage einen Silbergroschen abzahlen.

Die Rückzahlung beginnt am ersten Sonntage des nächsten Monats, nachdem das Darlehn gegeben ist, und dieselbe muß pünktlich so lange fortgesetzt werden, bis die Schuld gänzlich abgetragen worden ist.

Von jedem Thaler wird 1 Sgr. als Zins zurückbehalten.

§. 3.

Der Zweck des ganzen Instituts verlangt, wenn nicht seine wohlthätigen Wirkungen und deren möglichste Ausdehnung vereitelt werden und der Gesammtzweck unter dem Mißbrauche Einzelner leiden soll, daß die entschiedenste Strenge in

Digitized by Google

Betreff der Rückzahlung der dargeliehenen Gelder zum festen Princip gemacht werde. Bleibt daher ein Anleiher 2 Wochen im Rückstande, so ist der ganze Rest des Darlehns fällig.

§. 4.

Sobald es der Stand der Kasse erlaubt, sollen zur Vermittelung des Geldgeschäfts-Verkehrs auch größere Darlehen in Courant über die Summe von 50 Thlr. hinaus mindestens auf einen Monat, aber höchstens auf acht Monate und nicht blos an hiesige Gewerbtreibende gegeben werden, jedoch in der Regel auch nur gegen Bürgschaft oder Cession sicherer Schulddocumente.

Die Zinsen hierauf inclusive Kosten der Anstalt werden mit $6\frac{2}{3}$ pro Cent pro anno und außerdem 2 Sgr. à 100 Rthlr. für den Diener erlegt.

Würden sich größere Kassenbestände, welche zu dem statutenmäßigen Zinsfuße nicht belegt werden können, ansammeln, so soll es der Anstalt ausnahmsweise auch gestattet sein, dieselben auf kurze Zeit zu einem niedrigeren Zinsfuße zu belegen.

§. 5.

Der Verwaltung hat sich eine Zahl von neun Personen aus verschiedenen Ständen unterzogen, welche den Vorstand der Anstalt bilden und das Amt unentgeltlich, aber auch ohne weitere Verantwortung übernehmen.

Die Vorsteher ergänzen sich selbst und wählen jedesmal auf drei Jahre einen Director, welcher die Verwaltung beaufsichtigt und alle Geschäfte leitet.

Die Wahl des Directors und der Vorsteher unterliegt der Landesherrlichen Genehmigung.

Der Director beruft die Vorsteher zu gemeinsamer Berathung und haben die Vorsteher mit ihm über alle zur Aufrechthaltung und zum Nutzen der Anstalt förderlichen Maaßregeln zu berathen und über alle Geschäftsgegenstände nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit giebt das votum des Directors den Ausschlag.

Die nöthigen Deputationen zur Revision des Kassen- und Rechnungswesens und zu andern geeigneten Geschäften werden vom Vorstande gewählt.

§. 6.

Jeder, welcher ein Darlehn zu erhalten wünscht, muß sich bei dem Secretair der Anstalt melden und die ihm vorzulegenden Fragen in Vorschrift des Meldebuches genau beantworten.

Digitized by Google

§. 7.

Die Berathung über Bewilligung des beantragten Darlehns geschieht in jeder Woche einmal. Im Falle der Bewilligung wird dem Anleiher schriftlich Nachricht gegeben und nach Unterschrift der Bürgschaftsacte vom Bürgen, und des hypothecarischen Schuldscheins oder Wechsels vom Anleiher, eventualiter der Cessionsacte, die bewilligte Summe gezahlt.

§. 8.

Der Vorstand ist unter keinem Vorwande gehalten, den Entscheidungen, welche er auf eingereichte Darlehnsgesuche abgiebt, Motive hinzuzufügen.

§. 9.

Erst nach erfolgter gänzlicher Rückzahlung kann von Neuem ein Darlehn unter wiederholter statutenmäßiger Sicherstellung erlangt werden.

§. 10.

Kein Anleiher soll aber wiederum Vorschuß erhalten können, wenn er seinen früheren Bürgen in Verlust gebracht hat, es wäre denn, daß er von demselben das schriftliche Zeugniß über Ersetzung des Verlustes beibrächte.

§. 11.

Die Darlehnskasse wird in runden Thalersummen Anleihen in Courant, jedoch nicht unter 200 Thlr. gegen $\frac{1}{2}$jährige, $\frac{1}{4}$jährige oder 1 monatliche Kündigung zur Bildung des Fonds aufnehmen und über die darauf zu vergütenden Zinsen bei der Annahme der Anleihe das erforderliche Uebereinkommen treffen.

Auch werden Gelder gegen Depositenschein zur Aufbewahrung, zur Benutzung oder zur Verwaltung angenommen werden.

Die ausgeliehenen Capitalien und der baare Kassenbestand, sowie die sonstigen Effecten der Anstalt dienen den Gläubigern zur Sicherheit.

§. 12.

Das Geschäftslocal ist zweimal in jeder Woche geöffnet und zwar am

Mittwoch von 12—1 Uhr Mittags zur Auszahlung von Darlehen,

Sonntags von 3—4 Uhr Nachmittags zur Entgegennahme von Rückzahlungen.

Anleihen nimmt die Anstalt in beiden Sitzungen entgegen, wobei ein Vorstandsmitglied gegenwärtig ist, welches das Cassabuch mit zu unterschreiben hat.

Digitized by Google

§. 13.

Alle Zahlungen ohne Unterschied können nur im Geschäftslocal in den oben angegebenen beiden Sitzungen der Anstalt gültiger Weise geschehen.

§. 14.

Alle über Rechtsgeschäfte der Darlehnskasse auszustellenden Urkunden — insonderheit also auch Cessionen und Quittungen — wenn sie von einem Vorsteher und dem Cassier oder von zwei Vorstehern unterschrieben, auch mit dem Siegel der Darlehnskasse versehen sind, haben volle Rechtsgültigkeit und Beweiskraft, namentlich zur Begründung von Anträgen bei Hypotheken- und Stadtbuchbehörden. Eine besondere Nachweisung der Aechtheit jener Unterschriften und des beigedruckten Siegels darf nicht anders begehrt werden, als wenn bestimmte Verdachtsgründe einer Fälschung vorhanden sind.

§. 15.

Die Anstalt genießt bei allen außergerichtlichen Verhandlungen, Hypothekenbuchs-Angelegenheiten jedoch ausgenommen, Sportelnfreiheit.

§. 16.

Der Darlehnskasse ist durch Landesherrliche Begnadigung das **privilegium pii corporis** verliehen.

§. 17.

Kein Mitglied des Vorstandes soll als Bürge unterzeichnen und ein Darlehn erhalten können.

§. 18.

Die Verwaltungskosten der Anstalt bestehen in Salarirung der anzustellenden Rechnungsbeamten, sowie des Dieners, in der Miethe für das Geschäftslocal und in den Bureaukosten.

§. 19.

Im Locale der Anstalt befindet sich ein Depositenkasten mit zwei Schlössern, zu deren einem der Cassier, zum andern der jedesmalige fungirende Vorsteher den Schlüssel hat. Darin werden die vorräthigen Gelder, Schuldverschreibungen und sonstigen Documente aufbewahrt.

Digitized by Google

§. 20.

Die der Darlehnskasse in Bezug auf ihre Forderungen und ihren Geschäftsbetrieb übergebenen Documente können niemals mit Arrest belegt und unter keinem Vorwande von irgend Jemanden ohne volle Gewähr der ganzen Forderung abverlangt werden; namentlich sind alle Verbote gegen Auslieferung der zum Unterpfande oder sonst bei der Anstalt befindlichen Papiere, gerichtliche Hülfsvollstreckung in selbige oder eine Vindication derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Fall der Erklärung des Concurses über das Vermögen des Schuldners der Anstalt, sind die der Letzteren anvertrauten Documente an die Concursmasse nicht anders, als gegen Zahlung der vollen Forderung der Anstalt herauszugeben.

§. 21.

Die Erwirkung der Mortification angeblich verloren gegangener, vernichteter oder entwendeter, von der Darlehnskasse ausgestellter Documente steht dem aus dem Hauptbuche der Anstalt erhellenden oder seine Berechtigung anderweitig nachweisenden Gläubiger der Anstalt auf seine Kosten frei. Von Seiten des Gerichts darf sie aber erst dann verfügt werden, wenn der Antragende

a) ein Attest der Darlehnskasse beibringt, daß seit einem Jahre nach der bei ihr geschehenen Anmeldung des Verlustes &c. das Document nicht präsentirt worden, und

b) vor Notar und zwei Zeugen an Eidesstatt versichert hat, daß er das Document verloren oder durch Diebstahl, Brand &c. eingebüßt habe.

Uebrigens ist auch die Darlehnskasse authorisirt, wenn ein, wie obgedacht, abhanden gekommenes Document bei ihr angemeldet und solches innerhalb Jahresfrist nicht vorgezeigt ist, sodann nach geschehener Abgabe der vorstehend unter b. gedachten Versicherung das fragliche Document dreimal in den Strelitzischen Anzeigen unter Bestimmung einer fortlaufenden achtwöchigen Frist zu proclamiren und darauf zu mortificiren.

§. 22.

Die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt sind von Sr. Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge von Mecklenburg-Strelitz aus Höchst eigenem Entschlusse hergeschossen worden.

§. 23.

Die durch die Verwaltung späterhin sich ergebenden, ohne Nachtheil für die Anstalt entbehrlichen Ueberschüsse wird der Vorstand unter Zustimmung Großherzoglicher Landes-Regierung, welche darüber zuvor den erachtlichen Bericht des Magistrats zu Neubrandenburg erfordern wird, nach seinem Ermessen zum Besten des

Digitized by Google

hiesigen Gewerbestandes verwenden. Der Anfang damit soll, sobald ein angemessener Fond durch die Ueberschüsse sich herausgestellt hat, in der Weise gemacht werden, daß hülfsbedürftigen hiesigen Gewerbtreibenden, welche unbescholten sind, einen besonderen Hausstand besitzen und unverschuldet in Noth gerathen sind, Vorschüsse gegen ihr Versprechen einer allmähligen Rückzahlung ohne alle sonstige Sicherheitsleistung zinsenfrei nach dem alleinigen, jedoch gewissenhaften Ermessen des Vorstandes gewährt werden.

§. 24.

Die Darlehnskasse unterliegt der Aufsicht der Großherzoglichen Landes-Regierung.

Ueber den Stand der Kasse soll alljährlich eine kurze öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§. 25.

Ohne Landesherrliche Genehmigung darf an diesen Statuten — falls sie nicht blos Gegenstände der inneren Einrichtung der Anstalt und deren Verwaltung betreffen — nichts geändert werden und die Auflösung der Anstalt nicht erfolgen.

Neubrandenburg den 14. Juli 1854.

Dritte Abtheilung.

(1.) Nachdem die verehelichte Hauptmann Mathilde Johanne von Lepel, geborne Rodbertus auf Beseritz dies Allodialgut an ihren Sohn Friedrich Wilhelm Carl von Lepel unterm 24sten v. M. verkauft und übergeben hat, ist der letztere auf seinen deßfallsigen Antrag als nunmehriger rechtmäßiger Besitzer und Eigenthümer des im hiesigen Herzogthume belegenen Allodialgutes Beseritz c. p. von Großherzoglicher Lehnkammer anerkannt worden.

Neustrelitz den 18. Juli 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ich Endesunterschriebe54 auf selbige eingenommen:

A n l a em vorgedachten Capital.

Gold.

№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zins-fuß.

Cour.

Name des Debitors.	Capital.	Zins-fuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.

Gold.	Cour.

Digitized by Google

Ich Endesunterschriebe 54 auf selbige eingenommen:

A u l a em vorgedachten Capital.

Gold.

№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zins-fuß.

Cour.

Name des Debitors.	Capitol.	Zins-fuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.

Gold.	Cour.

es Jahres vom 1. October 1853 bis zum 1. October 1854 von selbigen bezahlt:

An rückständigen Zinsen.

Gold.					Cour.				
...	Name des Crediters.	Capital-summe.	Zins-fuß.	Bezahlte Zinsen.	№ des Cap.	Name des Crediters.	Capital-summe.	Zins-fuß.	Bezahlte Zinsen.

=

...azu die laufenden Zinsen =

	Gold.	Cour.
...insen eingenommen		
...zahlt an laufenden und rückständigen Zinsen		
Mehr empfangene Zinsen		
Mehr bezahlte Zinsen		

Digitized by Google

uli 1854.

	Davon habe ich vom 1. October 1853 bis zum 1. October 1854 erhoben:	
	Thlr.	Thlr.

— 2 Thlr. 24 ßl. Cour. =

— 2 Thlr. 12 ßl. Cour. =

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 20. August. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 9.) Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855 vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee-

Digitized by Google

und Wasserbauten nach Inhalt des mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge vermittelst des gegenwärtigen Edicts Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern, sowie von den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

	Cour. Thlr.	ßl.
1. a) Die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher sein, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter	15	—
Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b) die Pfarr-Hufen geben die Hälfte mit	7	24
c) das Gut Kl. Miltzow steuert für Eine ritterschaftliche Hufe also	15	—
Sowohl in den Domainen, als ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2. Die Bauern		
a) in Unsern Domainen:		
ein Voll-Bauer	15	—
ein Dreiviertel-Bauer	11	12
ein Halb-Bauer	7	24
ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	36
ein Achtel-Bauer	1	42
Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.		
Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.		
Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.		

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	Cour. ßl.
b) in den ritterschaftlichen und andern Gütern:		
der Voll-Hüfener	7	24
der Halb-Hüfener	3	36
der Viertel-Hüfener	1	42
der Achtel-Hüfener	1	12
Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.		
Die Pfarr-Bauern geben nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfeners, gleich selbigen.		
Coloni zahlen die Hälfte.		
Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.		
3. Die Lehn- oder Freischulzen,		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	18	36
b) aus dem Amte Strelitz	15	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. u.	7	24
4. Kleine Eigenthümer, sowie Erbpächter in den Domainen und in den ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1sten Januar 1813 erworben ist von jedem Scheffel Aussaat	—	2½
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erbstand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Thlrn. Gold	2	4
von jeden 100 Thlrn. Cour.	1	42
Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpachtstelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erbstand-Geldes,		
a) nicht volle 40 Thlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also	—	30
b) wenn es nicht volle 40 Thlr. Cour beträgt	—	27
c) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Thlr. Gold excl. beläuft	1	12
d) wenn sie sich auf 40 bis 60 Thlr. Cour. excl. beläuft	1	6

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
e) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Thlr. Gold oder mehr ergiebt	2	24
f) wenn er 60 Thlr. Cour. oder mehr ergiebt	2	12
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von 2 Domanial-Voll-Bauern also . . . . gesteuert.	30	—
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange . . .	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
c) als Besitzer einer Bockmühle	5	—
Wenn die vorstehend ad a), b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupen-Gang haben, für diesen Erwerbszweig	2	24
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	24
e) Besitzer einer Gips- oder Oelmühle	12	24
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon . . . . zu entrichten.	6	12
f) Der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
Die Krapp-Mühle bei Neubrandenburg wird als zum Domanio gehörig betrachtet, und die Steuer von derselben durch das Domanial-Amt Stargard erhoben.		

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
g) Besitzer einer Schneidemühle	6	12
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	6	12
Ein Müller, der zwar eine Fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	24
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6. Für eine Grütz-Querre	2	24
7. Die erbsitzenden Krüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	7	24
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	5	—
c) mit geringer Nahrung	2	24
8. Die erbsitzenden Schmiede, nach Verhältniß ihrer Nahrung 5 Thlr., 3 Thlr. 36 ßl. und	2	24
9. Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von No. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	30
und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung . . .	—	7½
überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
10. Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pacht-Summe für jede 100 Thlr. Gold . . .	1	2
für jede 100 Thlr. Cour.	—	45
Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufen-Steuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pacht-Steuer in Abzug zu bringen.		
Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Categorie der No. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.		
Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, das der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pacht-Summe für sich beiträgt.		
11. Die Pachtmüller, und zwar		
a) die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	6	12
von einem jeden Mahlgange darüber	3	36
b) als Pächter einer Bockmühle	3	36
Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupen-Gang haben, für diesen Erwerbszweig	1	12
c) als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	12
d) als Pächter einer Oelmühle	6	12
Ist das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle zu betrachten	3	6
e) als Pächter einer Schneidemühle	3	6
f) alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	3	36
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
12. Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben	2	24
bei besonders schlechter Nahrung	1	12

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
13. Pachtkrüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	6	12
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	3	36
c) mit geringer Nahrung	1	12
14. Pachtfischer,		
A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
b) mit Gehülfen	2	24
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden noch	—	45
Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
Haben die von 11 bis 14 incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4.		
Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	2
15. Pachtgebende Tabacks-Pflanzer von jeden 25 Thlrn. Gold ihrer Pacht	—	25
von jeden 25 Thlrn. Cour. ihrer Pacht	—	22½
Die Tabacks-Pflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 []Ruthen bepflanzt haben	—	30
Alle übrigen aber	—	20
Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16. Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Thlr. Gold	—	12½
für jede 25 Thlr. Cour.	—	11¼

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
Schäfer und Schäferknechte,		
A. auf Lohn,		
a) von 75 Thlrn. und darüber	3	36
b) über 50 und unter 75 Thlr.	2	24
c) über 30 bis 50 Thlr.	1	12
d) bis 30 Thlr.	—	30
B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	$2^1/_2$
C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	$2^1/_2$
Sind mehrere dieser Letzteren und sonstiger Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17. Wund-Aerzte, wie auch gelernte Roß- und Vieh-Aerzte auch Viehverschneider	1	42
18. Examinirte und concessionirte Hebammen	—	30
19. Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben	1	42
gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung	—	40
Schulmeister ohne Handwerk	—	40
20. Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letzverflossenen Jahre gemacht haben	—	40
und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21. Ziegler und Kalkbrenner,		
a) mit guter Nahrung	3	36
b) mit schlechter Nahrung	1	42
Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er	5	—
Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	gl.
22. Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23. Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen . . .	2	24
24. Mulden- und Stabholzhauer, Spanreißer und Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist	1	42
gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40
25. Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren	2	24
für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren	—	40
26. Pferdehändler auf dem Lande,		
a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen . .	15	—
c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen .	10	—
d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	5	—
e) Schweinehändler die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben	2	24
Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
Haben die unter No. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben	—	2
27. Glashüttenmeister	20	—
Vicemeister	3	36
Glasmacher	1	32
Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	40

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
28. Mühlenbescheider	2	24
Mühlenbursche	1	42
Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben	—	40
29. Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	—	40
30. Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
und für jeden Jungen besonders	—	30
deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12

Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern, und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts §. 3 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.

In solchem Falle befreiet der gegen Quittung geleistete Beitrag sie von weiteren Nachforschungen, jedoch muß die Quittung auf Gesellen und Jungen mitgerichtet sein, wenn solche davon liberirt sein sollen.

31. Wirthschafter,

a) wenn sie über 100 Thlr. erhalten	6	12
b) erhalten sie 75 bis 100 Thlr. incl.	3	36
c) ein Unterschreiber, welcher 50 Thlr. und darüber bekommt . .	2	24
d) wenn er unter 50 Thlr. erhält	1	12

Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten, und sie zahlen demnach

als Wirthschafter besonderer Güter	6	12
als erste Wirthschaftsschreiber	3	36
als Unterschreiber	1	12

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	12
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	12
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domiciliirend ergriffen werden	2	24
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
37.	a) Knechte	—	20
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	15
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienste und haben einen Lohn über 10 Thlr. . .	—	15
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Thlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten	1	12
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Thlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind	—	40
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten rc.	—	30
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Thlr. haben	—	30
	die über 20 Thlr. einnehmen	1	12
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener, auch Chausseewärter . .	—	40

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird, wie in den Landstädten, gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts.

Alle in diesem Abschnitte genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Digitized by Google

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pacht-Summe ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contractsjahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach No. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Städten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

	Cour. Thlr.	ßl.
1. Die Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:		
a) welche bis 3 Fenster incl. haben	—	15
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	30
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	12
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	42
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	24
f) welche 14 oder mehr Fenster haben	3	36

Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.		
	Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern	—	30
	Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie	—	15
	Die Kirchen, sowie die den Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.		
2.	Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen	—	2
3.	Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Ackers . . .	—	1¼
4.	Von 100 []Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden . .	—	1
5.	Von 100 []Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden . .	—	¾
	In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar		
	von einem vierspännigen Fuder	—	2½
	von einem zweispännigen Fuder Heu	—	1¼
	gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.		
	Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.		

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalt lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter No. III. wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.

2. Alle von dem städtischen Modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der Exemtorum.

Digitized by Google

III. Von Personen.

		Cour. Thlr.	ßl.
1.	Abschreiber	—	40
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	12
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Post- und Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	12
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben	—	40
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	20
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	15
7.	Alle confirmirten Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben über 10 Thlr. Lohn	—	15
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen	—	40
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten	1	12
10.	Tagelöhner, Hirten ꝛc.	—	30
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	40
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum Modo der Exemtorum steuern	2	24
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, sowie sonst zum Theaterpersonale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Thlr. oder darüber erhalten	2	24

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	gl.
	b) wenn sie monatlich über 15 Thlr. erhalten	1	12
	c) erhalten sie monatlich 15 Thlr. oder weniger	—	30
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener . . .	—	40
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	32
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1.	Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sei,		
	a) wenn solcher, nach den Verhältnissen des hiesigen Landes, einen bedeutenden Handelsverkehr treibt	25	—
	b) mit geringerem Verkehr	15	—
	c) mit unbedeutendem Verkehr	5	—
	Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.		
2.	Thier-Aerzte und Viehverschneider . 5 Thlr., 3 Thlr. 36 gl. und	2	24
3.	Ein Buchhändler	15	—
4.	Pferdehändler,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen . .	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen .	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler	5	—
5.	Viehhändler	5	—
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
7.	Ein Apotheker,		
	a) wo mehrere practisirende Aerzte sind	20	—

Digitized by Google

	Conr. Thlr.	fl.
b) wo ein practisirender Arzt ist	15	—
c) wo kein practisirender Arzt ist	5	—
Handelt der Apotheker mit Wein oder Material-Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter No. 1. a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8. Ein Messerhändler, Leinewand- Glas- und Olitätenkrämer, sowie ein bloß mit Haakwaaren handelnder Häker,		
a) mit bedeutendem Verkehr	5	—
b) mit unbedeutendem Verkehr	1	42
9. Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung	3	36
10. Ein Comtoir-Bedienter	2	24
11. Ein Provisor	2	24
12. Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper	1	42
13. Lotterie-Collecteurs	3	16
14. Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	30
15. Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
und für jeden Jungen besonders	—	30
deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12
16. Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	42
17. Ein Jude,		
a) mit einem bedeutendem Handel	25	—
b) mit einem geringen Verkehr, aber doch offenem Laden . . .	15	—
c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr	12	24
d) mit mittelmäßigem Verkehr	7	24
e) mit geringem Verkehr	3	36
f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht	1	12
Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18. Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung	1	42

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
19. Besitzer einer Oel- oder Gypsmühle	12	24
betreiben sie diese nur als Nebengewerbe	6	12
20. Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 7 Thlr. 24 ßl. bis	8	36
b) von dem zweiten Mahlgange	6	12
c) von dem dritten	5	—
und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
B. Der Pächter einer Bockmühle	5	—
C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	5	—
Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	24
Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21. Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	10	—
b) für den zweiten Gang	7	24
und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben	6	12
Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig	2	24
Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22. Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
für jede Bütte, die derselbe mehr hat noch	6	12
23. Ein Schneidemüller	6	12
wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	36

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	5	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang . . .	3	36
	Hat einer der sub 19, 20, 21, 22, 23 und 24 bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	24
26.	Ein Mühlenbursche	1	42
27.	Eine Grütz-Querre	2	24
28.	Ein Tabacksfabrikant	10	—
	mit ganz geringem Verkehr	5	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . . 5 Thlr. bis	7	24
30.	Eichorien-, Amidons-, Siegellack-, Wachs- und Karten-Fabrikanten	5	—
31.	Ein Conditor	5	—
32.	Ein Seifensieder	7	24
	mit geringerem Verkehr	3	36
33.	Leder-Fabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben	15	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	5	—
	b) mit einem Burschen	2	24
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	40
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a. größere	1	32
	b) kleinere	—	40
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	40
	b) auf kleineren	—	30
35.	Schlächter,		
	a) mit gutem Verkehr	10	—

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	gl.
b) mit mittelmäßigem Verkehr	5	—
c) mit geringerem Verkehr	2	24
d) mit ganz geringem Verkehr	—	40
36. Wund-Aerzte	6	12
dieselben mit geringerer Praxis	3	36
Barbiere mit guter Nahrung	3	36
mit geringerer Nahrung	1	12
37. Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
a) mit gutem Verkehr	5	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	24
c) mit geringem Verkehr	—	40
38. Hutmacher,		
a) mit gutem Verkehr	5	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
39. Schneider,		
a) mit guter Nahrung	5	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40. Restaurateurs und Garköche	5	—
haben sie schlechte Nahrung	2	24
41. Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
a) mit guter Nahrung	6	12
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
42. Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
a) mit Gesellen	5	—

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	fl.
b) ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung . . .	1	12
c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
43. A. Grob- und Nagelschmiede,		
a) mit mehreren Gesellen	5	—
b) mit einem Gesellen	1	12
c) ohne Gesellen	—	40
B. Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
a) mit mehreren Gesellen	3	36
b) mit einem Gesellen	1	12
c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
44. Schuster, Beutler und Glaser,		
a) mit mehreren Gesellen	3	36
b) mit einem Gesellen	1	12
c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
45. Kürschner,		
a) mit guter Nahrung	3	36
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
46. Maurer- und Zimmermeister,		
a) die über 12 Gesellen haben	6	12
b) die über 6 Gesellen haben	3	36
c) bis zu 6 Gesellen	2	24
d) ohne Gesellen	—	40
und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach No. 52.		
47. Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leineweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen		
von	—	40
bis	3	36

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
48.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit schlechter Nahrung	1	42
	Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36
49.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
50.	Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51.	Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat	—	40
52.	Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . . .	—	10
53.	Ein Ackersmann entrichtet	—	30
	worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker sowie vom Vieh in Anrechnung zu bringen ist.		
	Wer wegen eines andern Betriebes eine Personal-Steuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54.	Frachtfahrer und Fuhrleute,		
	a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
	1) solche, die sich 2 Pferde halten	2	24
	2) für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	40
	b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen .	1	12
	c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- rc. Fahrer	—	30
55.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet	7	24
	der Pächter einer solchen	5	—
	wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	5	—
	der Pächter	2	24
	jeder Abdecker	1	12

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
56. Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet .	2	24
für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem	1	12
ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet . . .	2	4
für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch	—	30
und für jeden Burschen	—	10
Außerdem muß jeder Geselle für sich nach No. 51 steuern.		
Die sub No. 53. und 54 aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Receptur-Behörde ihres Wohnortes.		
57. Handelsgärtner	3	36
hat er nur geringe Nahrung	1	42
58. Bleicher,		
a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	2	24
b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
59 Dämmer,		
a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	1	12
b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
60. Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45
Hierbei findet eben dasjenige statt, was im ersten Abschnitte unter No. 10 überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer ꝛc. von jeden 25 Thlrn. Gold Pacht	—	12½
von jeden 25 Thlrn. Cour. Pacht	—	11¼
61. Gastwirthe, welche einen		
a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben . .	20	—
b) mit mittlerem Verkehr	10	—
c) mit geringerem Verkehr	5	—
Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b) ergriffen werden.		
62. Herbergirer und Schenkwirthe	2	24
63. Marqueurs oder Aufwärter im Gasthofe	—	40

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
64.	Ein aufwartender Bursche	—	20
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. Oktober 1853 bis zum 1. Oktober 1854 zur Mühle gesandt haben	—	7½
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. und von 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1853 bis zum 1. October 1854 verbrauet oder verbrannt haben	—	11¼
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65 als ad 66 die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magistraten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specifikationen, bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. oder 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	6	12
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale zu der außerordentlichen Steuer zahlen, von 100 Thlrn. Gold 25 Thlr. Cour., von 100 Thlrn. Cour. 22 Thlr. 24 ßl. Cour.		
67.	Mülzer	3	36
68.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	gl.
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden noch	1	2
d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45
Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.		

V. Vom Vieh.

1.	Für einen Ochsen	—	5
2.	Für eine Kuh	—	3¾
3.	Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie auch für ein Dienstpferd	—	5
4.	Für Kutsch- und Reitpferde	—	30
5.	Für ein Schaf oder einen Hammel	—	¾
6.	Für eine Ziege	—	5

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und vom Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die Privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classifikation nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

Digitized by Google

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I und V), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, sowie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1. October 1853 bis zum 1. October 1854 fällig geworden, von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour. (cfr. Abschnitt 4, §. 8).

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Thlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben.


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

C. Von Personen.

		Cour. Thlr.	fl.
1.	Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt- und Landpfarren,		
	a) erster Classe	18	36
	b) zweiter Classe	12	24
	c) dritter Classe	9	18
	d) vierter Classe	6	12
	e) fünfter Classe	3	36

Obgenannte geistliche Personen haben bei der respective im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen" angegebenen Receptur-Behörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Classen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarr-Hufen, oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Classen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Classen-Steuer entfreiet sein.

		Thlr.	fl.
2.	Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht	1	12
3.	Das Intelligenz-Bureau in Neustrelitz	6	12
4.	Practische Aerzte	12	24
	mit ganz schlechter Praxis	5	—
5.	Advokaten	10	—
	mit ganz schlechter Praxis	2	24

Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.

		Thlr.	fl.
6.	Immatrikulirte Notarien,		
	a) mit guter Praxis	3	36
	b) mit ganz schlechter Praxis	1	12

7. Candidati juris et theologiae,

wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,

	Cour. Thlr.	ßl.
a) bei einem Gehalte über 100 Thlr.	3	36
b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Thlrn. incl.	2	24
c) bei einem Gehalte unter 75 Thlr.	1	12
8. Ingenieure und Landmesser,		
a) mit einträglichen Geschäften	3	36
b) mit unbedeutenden Geschäften	1	12
9. Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer)	10	—
b) in Friedland und Strelitz	7	24
c) in Woldegk und Stargard	5	—
d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	24
e) in Wesenberg	1	12
10. Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber . . .	1	12

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwen-Gehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, sowie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten und alle andern Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen Modo ergriffen sind, von je 100 Thlrn. Gold 1 Thlr. 12 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. 1 Thlr. 6 ßl. Cour.

Digitized by Google

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 2.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes.

§. 3.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlt habe.

§. 4.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden **personae miserabiles** von der Steuer befreiet.

§. 5.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 6.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der commünen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

Digitized by Google

§. 7.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personal-Steuer soll von dem Steuer-Pflichtigen selbst getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute ꝛc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute ꝛc. selbst bezahlen sollen.

§. 8.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von den in dem Jahre vom 1. October 1853 bis zum 1. October 1854 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Receptur-Behörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Renteniers versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt sein müssen.

Sämmtlichen Receptur-Behörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A und B enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, sowie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Receptur-Behörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directions-Behörde gegen Quittung abfordern.

Die Receptur-Behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt sein, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten sein, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directions-Behörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt sein, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directions-Behörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der ge-

Digitized by Google

dachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Die Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directions-Behörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 9.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreiet werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sei.

§. 10.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums, mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den ritterschaftlichen, städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Guts-Obrigkeiten, insoweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres vom 1. October 1853 bis zum 1. October 1854 bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specifikationen, in welchen alle Familienväter namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge ꝛc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 11.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Comissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeister und Rath

Digitized by Google

erhoben und mit den vorbeschriebenen besondern Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, sowie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Receptur-Behörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Receptur-Bezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specifikationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 12.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein Executoriale generale hiermit ertheilt wird.

§. 13.

Von keiner Receptur-Behörde sollen und dürfen Subcollectur-Kosten weder von den Beitrags-Pflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 14.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, sowie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directions-Behörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und ritter- und landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Receptur-Behörden die Gelder und Specifikationen nebst Anlagen eingeliefert, und quittirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directions-Behörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specifikationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Receptur-Behörden, erwirkt nöthigenfalls Executoriales, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 15.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directions-Behörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

Digitized by Google

§. 16.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directions-Behörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 27. Juli 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 25. August. **1854.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend den unerlaubten Flachs- und Hedehandel auf dem platten Lande.

Es hat sich seit einiger Zeit ergeben, daß auf dem platten Lande des hiesigen Herzogthums hausirende Händler von den kleinen Leuten Flachs und Hede hauptsächlich tauschweise gegen meist entbehrliche werthlose Gegenstände an sich zu bringen suchen und solche ländliche Producte demnächst entweder ins Ausland absetzen oder an andere Händler in den Städten zum Wiederverkauf überlassen. Da sich dieser Verkehr sowohl für die kleinen Landleute als auch in den Städten für die Weber, denen dadurch auf ungehörige Weise das Material zur Arbeit entzogen wird, sehr nachtheilig erweiset, so sind die Districtshusaren beordert, auf die zum Flachs- und Hedehandel nicht concessionirten Hausirer besonders zu vigiliren und werden demzufolge hierdurch auch die Obrigkeiten in den ritterschaftlichen Gütern sowohl als

Digitized by Google

die Domanial-Aemter aufgefordert, den Districtshusaren zur Verhütung solches unerlaubten Hausirhandels den nöthigen Beistand zu leisten, den angehaltenen Flachs und die Hede zu confisciren und zu verkaufen und den Erlös zur Hälfte an die betreffende Armencasse, zur Hälfte aber an das Großherzogliche Militair-Collegium hieselbst zur Denunciantenkasse der Districtshusaren abzugeben.

Neustrelitz den 10. August 1854.

Großherzoglich Meckleub. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlanddrosten Friedrich Adolph Gottlieb Grafen von Eyben in Schönberg zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 8. August 1854.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen beurlaubten Gefreiten Georg von Fabrice, Hermann Bahlcke und Rudolph Spiegelberg von hier mittelst Patents vom 8ten, 9ten und 10ten d. M. zu Seconde-Lieutenants für die Kriegs-Augmentation bei dem hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 10. August 1854.

(3.) Nachdem von dem Gutsbesitzer Carl Wilhelm Hübner das Lehngut Boltenhof mit Landeslehnsherrlichem Consense an den vormaligen Domainenpächter

Digitized by Google

Joachim Christoph Schauer verkauft worden, ist für den letzteren als jetzigen Besitzer des Gutes Boltenhof der Lehnbrief heute ausgefertigt worden.

Neustrelitz den 14. Juli 1854.

(4.) Vom großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie, Rector Carl Becker aus Strelitz und Friedrich Sponholz aus Rülow, auf Grund der mit ihnen abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 2. August 1854.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 1. September. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 10.) Verordnung zur Ergänzung der unterm 19. Februar 1842 publicirten Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

G e o r g,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Verordnung vom 19. Februar 1842 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege in Beihalt bisheriger Erfahrungen ihrem Zwecke nicht genügend entsprochen hat, so verordnen Wir, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach vorgewesener

verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die §. §. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. der gedachten Verordnung auf diejenigen Communicationswege, welche zu Städten oder zu Chausseen und Landstraßen führen, nicht weiter angewendet werden, an deren Stelle vielmehr für die so eben bezeichneten Wege folgende §. §. treten sollen:

§. 8.

Insonderheit gilt darüber Nachstehendes:

1) Communicationswege müssen, etwanige Seitengräben ungerechnet, eine Breite von wenigstens 16 — sechszehn — Fuß haben. Stehen der Ausführung dieser Vorschrift auf einzelnen Strecken natürliche oder künstliche Hindernisse entgegen, deren gänzliche Entfernung unmöglich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist, so genügt eine geringere Wegebreite; doch müssen dann an geeigneten Stellen und in angemessener Entfernung Ausweicheplätze von hinreichender Größe angelegt werden.
2) Gräben und Wasserfuhrten, die den Weg durchschneiden, müssen in der Regel mit haltbaren, 12 — zwölf — Fuß breiten Brücken versehen und diese gehörig durch Prellsteine oder Seitengeländer bezeichnet sein; jedoch kann, wenn örtliche Schwierigkeiten eintreten, ausnahmsweise von der Legung einer Brücke oder doch einer völlig so breiten Brücke, durch die zur Beaufsichtigung der öffentlichen Landstraßen bestehende Wegebesserungsbehörde dispensirt werden. Bei kleinen Wasserläufen genügen Durchläße.
3) Der Weg ist zu ebnen und nach der Mitte abzurunden, auch sind die darin befindlichen Löcher auszufüllen.
4) Die im Wege befindlichen großen Steine müssen daraus entfernt werden.
5) Steindämme im Wege müssen erhalten und gehörig gebessert werden. Knüppeldämme sind nirgends zu gestatten und wo sie sich finden, wegzuschaffen.
6) Born- oder quellichte Stellen, welche das Durchkommen erschweren, sind mittelst Abzugsgräben oder durch verdeckte Wasserableitungen auszutrocknen.
7) Das Bessern der Communicationswege ist bei schwerem oder morastigem Boden durch geeignetes Material und zwar durch Kies oder Grand, wo solcher auf der Feldmark zu haben ist, zu beschaffen.
8) Ueberhängendes Gesträuch, Baumzweige oder Stämme, welche die Durchfahrt erschweren, sind zu entfernen.

Digitized by Google

9) Das Schneeschaufeln oder Auffahren muß insonderheit auch in den Hohlwegen so oft geschehen, als diese Wege zuschneien oder zugewehet sind. Bei anhaltendem Schneewetter bleibt es dem Grundbesitzer frei, interimistische Wege über den Acker anzuweisen, die jedoch aufgefahren und durch sichere Merkmale in angemessenen Zwischenräumen bezeichnet werden müssen.

10) Jähe Abgründe oder Gruben an den Wegen sind durch Seitenbefriedigungen oder durch große Pfähle oder Steine gehörig zu verwahren; es genügen hierfür indessen auch Anpflanzungen, sobald sie die nöthige Stärke und Dichtigkeit erreicht haben.

11) Diejenigen Communicationswege, welche keine Seitengräben haben, müssen durch angepflanzte Bäume oder durch Pfähle von mindestens drei Fuß Höhe oder durch große Steine oder Erdhügel von wenigstens zwei Fuß Höhe an den Seiten, mindestens alle dreißig Ruthen, kenntlich gemacht werden.

12) Neue Windmühlen dürfen nicht näher als in einer Entfernung von mindestens zwanzig Ruthen vom Wege erbaut werden, widrigenfalls sie wieder abzubrechen sind.

Die Räder der am Wege belegenen Wassermühlen müssen mit einem Verschlage versehen werden.

13) Behinderungen durch Koppelbefriedigungen auf dem Felde, sowie durch Thore und Hecken in den Dörfern, sind auf Communicationswegen nicht zulässig.

§. 9.

Die Communicationswege werden gleich den Landstraßen einer regelmäßigen Besichtigung unterworfen. Dieselbe erfolgt alljährlich einmal im Frühjahre, nach Beschaffenheit der Witterung beim Abtrocknen der Wege, und es ist nicht erforderlich, daß sie continuirlich geschieht, sondern sie kann auch theilweise und mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Bei Sandwegen genügt es, wenn sie alle zwei Jahre besichtigt werden.

Jede monirte Wegebesserung muß, falls nicht engere Fristen dafür gesetzt sind, spätestens bis zur nächsten Wegebesichtigung beschafft sein, weshalb die jedesmalige Besichtigung auf die Revision zu erstrecken ist, ob den früher ergangenen Monituren gründlich abgeholfen worden.

§. 10.

Die Besichtigung der Communicationswege geschieht innerhalb der Domanial-Aemter sowie der städtischen Feldmarken durch die ordentlichen Obrigkeiten, resp.

Digitized by Google

deren Deputirte oder Comittirte, und innerhalb der ritterschaftlichen Güter durch einen oder mehrere Deputirte Unserer Ritterschaft.

§. 11.

Diese Wegerevisoren können über jede Besichtigung selbst das Nöthige aufzeichnen; auch steht ihnen frei, die Nachsicht darüber, ob ihre Anordnungen und Monituren innerhalb einer gesetzten kürzeren Frist befolgt und erledigt sind, durch einen zuverlässigen Mann beschaffen zu lassen.

§. 12.

Die Wegerevisoren verwalten ihre Geschäfte unter Aufsicht der für die öffentlichen Landstraßen bestehenden Wegebesserungsbehörde und haben sie zu Michaelis jeden Jahres bei dieser Behörde anzuzeigen, daß und welche Wege von ihnen besichtigt sind.

§. 13.

In dringenden Fällen und auf den Grund motivirter Beschwerden können die Wegerevisoren auch außer der im §. 9. bestimmten Zeit Wegebesichtigungen vornehmen und auf Abhülfe der gefundenen Mängel dringen.

§. 14.

Die Wegerevisoren haben ihre Thätigkeit damit zu beginnen, ein Verzeichniß aller in den einzelnen Wegebesichtigungsdistricten befindlichen, dieser Verordnung unterworfenen Communicationswege aufzumachen und mit ungefährer Angabe deren Gesammtlänge, nach Meilen gerechnet, bei der Wegebesserungsbehörde einzureichen.

Etwanige, in dies Verzeichniß nicht aufgenommene, aber dennoch von der gegenwärtigen Verordnung ergriffen werdende Communicationswege sind von der Zeit an, wo sich solches ergiebt, nach vorheriger Anzeige davon bei der Wegebesserungsbehörde, den verzeichneten Communicationswegen gleich zu behandeln.

§. 15.

Jedes Domanial Amt, Unsere Ritterschaft und jeder Magistrat hat die ihnen verursachten Wegebesichtigungskosten selbst zu bestreiten.

§. 16.

Wegen Mittheilung und Erledigung der Monituren kommen die in den §. §. 6. 7. 8. 9. und 10. der Instruction für die Wege-Commission und Deputation

Digitized by Google

vom 24. Juli 1817 enthaltenen betreffenden Vorschriften auch auf Communicationswege und in der Art zur Anwendung, daß die darin der Wegebesserungsbehörde oder einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Pflichten und Functionen von den im §. 10. dieser Verordnung gedachten Wegerevisoren zu erfüllen und zu leisten sind.

§. 17.

Beschwerden gegen das Verfahren der Wegerevisoren sind, — abgesehen von den im §. 6. der Verordnung vom 19. Februar 1842 gedachten Fällen — mit Ausbescheidung des Rechtsweges bei der Wegebesserungsbehörde anzubringen. Doch steht demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung dieser Behörde nicht beruhigen will, binnen dreiwöchentlicher peremtorischer Frist, vom Tage des Empfanges des gravirlichen Decrets angerechnet, noch der Recurs an Unsere Landesregierung frei, bei deren Determination es dann in der Hauptsache sowie der Kosten wegen lediglich das Bewenden behält.

§. 18.

Diese Modificationen der Verordnung vom 19. Februar 1842 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege treten vom Tage ihrer Publication an in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 17. August 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bernstorff.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 18. October. **1854.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Nachsuchung um Frist wegen der Militairpflicht.

Diejenigen im nächsten Jahre militairpflichtigen jungen Leute, welche aus besonderen Gründen einen Anspruch darauf zu haben glauben, daß sie aus landesherrlicher Gnade mit Erfüllung ihrer Militairpflicht auf einige Zeit befristet werden, werden hierdurch aufgefordert, ihre darauf gerichteten Gesuche spätestens im Laufe des Decembers d. J. einzureichen, da später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtiget werden können.

Neustrelitz den 3. October 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) **Aufforderung** zur Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender.

Sämmtliche Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, die möglichst genau und vollständig abzufassenden Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender spätestens bis zum 15. Novbr. d. J. an die Regierungs-Registratur hieselbst einzusenden.

Neustrelitz den 11. October 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(3.) **Bekanntmachung** wegen des am 16. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtages.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen allgemeinen Landtag auf den 16ten künftigen Monats November in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz den 15. October 1854.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 16. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 15. November d. J., in Malchin einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen

Digitized by Google

Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Neustrelitz den 15. October 1854.

Georg, G. H. v. M.

v. Karborff.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents 2c. 2c., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.
3) Weitere Verhandlungen über die Verhältnisse der Elde-Actien-Societät.

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann erster Gilde Max C. Müller in Moscau, Chef der Handelshäuser Max C. Müller & Comp. in Moscau und St. Petersburg, zu AllerhöchstIhrem Consul in Moscau zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 15. August 1854.

(2.) Nach erfolgter Dienstentlassung des Amtsgerichtsactuars Krusemark zu Strelitz ist dem seitherigen interimistischen Hülfscopiisten August Reinhardt daselbst die interimistische Verwaltung des Actuariats bei dem Großherzoglichen Amts- und Amtsforst-Gerichte in Strelitz von Michaelis d. J. an bis auf Weiteres übertragen worden.

Neustrelitz den 5. October 1854.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgtem Ableben des Registrators und Copiisten Haering in Schönberg den bisherigen Copiisten Otto Reinhardt daselbst hinwiederum zum Registrator und Copiisten bei dem Großherzogl. Justizamte der Landvogtei und bei der Hypothekenbehörde des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg von Michaelis d. J. an zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 5. October 1854.

---

(4) Nachdem bei der zwischen den Gebrüdern Friedrich, August und Gustav von Oertzen, welche bisher in dem gemeinschaftlichen Besitze ihres väterlichen Lehngutes Neddemin c. p. geblieben waren, zum Zweck ihrer Auseinandersetzung unterm 27. Junius d. J. über das Gut Neddemin c. p. veranstalteten Loosung das letztere dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberlieutenant August von Oertzen zugefallen ist, ist dieser nunmehr auf Antrag der Interessenten als alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Neddemin c. p. von Großherzoglicher Lehnkammer anerkannt worden.

Neustrelitz den 29. September 1854.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 5. November. **1854.**



Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Vereinbarung mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher.

Die nachstehende

Ministerial-Erklärung:

Die Kaiserlich Oesterreichische und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der 3ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch

Digitized by Google

auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, dessentwegen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen würde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaats aufhält.

Zur Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge dazu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung vollzogen worden und soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Kaiserlich Oesterreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Neustrelitz den 12. September 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Staatsministerium.

(L. S.) W. v. Bernstorff.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses Grafen Buol-Schauenstein zu Wien vom 11ten d. M. ausgewechselt worden ist.

Neustrelitz den 19. October 1854.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

(L. S.) v. Bernstorff.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Veranlassung einer einstweiligen Dispensation des Stadtgerichtsassessors Blank hieselbst von seinen Geschäften, den Assessor von Arenstorff und den Advocaten D. Runge hieselbst, unter Entbindung des ersteren von seinen Geschäften als Hülfsarbeiter bei der hiesigen Großherzoglichen Justizcanzlei, zur interimistischen Theilnahme an den Geschäften bei dem hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte als außerordentliche Hülfsarbeiter cum voto decisivo zu committiren geruhet.

Neustrelitz den 26. October 1854.

(2.) Der Candidat der Rechte Heinrich Gundlach hieselbst ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten am 16ten d. M. vereidigt worden.

Neustrelitz den 19. October 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 13. December. **1854.**

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte an jedem Neujahrstage.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst genehmigt haben, daß in den Kirchen des hiesigen Landes an jedem Neujahrstage eine Collecte für die Zwecke der Ratteyer Bibelgesellschaft gesammelt werde, so werden die Pastoren hiedurch angewiesen, diese Collecte zu veranstalten und den Ertrag dem Vorstand der Ratteyer Bibelgesellschaft zu übersenden.

Neustrelitz den 5. December 1854.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Ohl.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

(1.) In Folge der heute ertheilten Landesherrlichen Bestätigung der durch den Ulrich Otto von Dewitz auf Gr. Miltzow ꝛc. vorgenommenen Adoption der Geschwister Blanka Marie Therese und Olga Caecilie Marie Louise, Freiinnen von Herzeele, ist diesen der Familienname von Dewitz beigelegt und die Führung dieses Namens und des von Dewitz'schen Wappens gestattet.

Neustrelitz den 26. October 1854.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die Bitte des Hautboisten C. Bredemeyer und dessen Ehefrau, gebornen Schroeder hieselbst die von denselben vorgenommene Adoption des Louis Franz Eduard Emil Schroeder oder Schroeter hieselbst dergestalt zu bestätigen geruhet, daß der Adoptirte den Namen seiner Adoptiveltern fortan führen soll.

Neustrelitz den 2. November 1854.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ingenieur Georg Schuster hieselbst zum Hülfs-Kammer-Ingenieur zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 4. November 1854.

(4.) Von Großherzoglicher Landesregierung ist dem Bürger Karl Tolch allhier heute die Concession zur Ausübung der Kammerjägerei in den hiesigen Großherzoglichen Landen ertheilt worden.

Neustrelitz den 16. November 1854.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker und bisherigen Amts- und Amtsgerichts-Auditor Wilhelm von Oertzen in Mirow auf sein Ansuchen von Neujahr künftigen Jahres an von dort zu versetzen und denselben zum Auditor bei dem Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegio und bei dem Bau-Departement hieselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 20. November 1854.

Digitized by Google

(6.) Der Candidat der Rechte Paul Stürcke aus Neubrandenburg ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten am 28sten d. M. vereidigt worden.

Neustrelitz den 30. November, 1854.

Hierbei die 10. Auflage der Landesherrlich bestätigten Vereinbarung der Mecklenburgischen Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.

Digitized by Google

§. 41. a. Zahlungs-Ort.
b. Abzug der Beiträge.

VIII. Repartition.

§. 42. Zeit derselben.

IX. Beiträge.

§. 43. a. Bekanntmachung des Beitrags und Ausschreiben;
b. Zahlungs-Frist;
c. Anmahnung;
d. Verzugs-Zinsen und Kosten;
e. Streichung;
f. Verlust des Legegeldes bei Fortdauer der Zahlungs-Verbindlichkeit.

§. 44. Mehrmalige Zahlungs-Termine bei hohen Beiträgen.

X. Austritt aus der Gesellschaft.

§. 45. a. Zeit des Austritts;
b. Zeit und Form der Kündigung;
c. Rückzahlung des Legegeldes.

§. 46. Kündigungs-Befugniß des Directorii.

§. 47. Wegfall jeden Anspruchs an das Vermögen der Anstalt.

§. 48. a. Cessionen von Hagel-Versicherungen;
b. Bedingung, unter welcher Taxen auf Grund noch nicht umgeschriebener Policen vorgenommen werden.
c. Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fälle.

XI. Verwaltung der Anstalt.

§. 49. Gemeinschaftliche Verwaltung mit der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät durch ein Directorium und 2 Cassen-Beamte.

§. 50. Personal des Directoriums.

§. 51. a. Dauer der Amts-Function;
b. Kündigung;
c. Wiederwählbarkeit.

§. 52. Zeitpunkt des Beginnens und des Ablaufs der Function.

§. 53. Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäfts-Jahres.

§. 54. Geschäfts-Führung des Directoriums, dessen Rechte und Pflichten:
a. Conferenzen;
b. Vorsitzender und dessen Wahl;
c. Beschlüsse;
d. Unterschrift der Protokolle und Erlasse.

§. 55. Districts-Eintheilung.

§. 56. Directorial-Substituten:
a. Wahl derselben;
b. Rechte und Pflichten derselben;
c. Revision ihrer Taxen.
d. Einberufung derselben.

§. 57. Cassen-Curatoren.

§. 58. Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.

§. 59. Diäten und Meilengelder der Directoren.

§. 60. Cassen-Beamte und Secretaire;
a. Gehalt derselben;
b. Accidentien;
c. Dienst-Caution und Kündigung.

§. 61. Calculator.

XII. Revision der Anstalt.

§. 62. Revisions-Committe:
a. deren Zusammensetzung;
b. Dauer der Function.

§. 63. a. Conferenzen;
b. Geschäfts-Kreis;
c. Diäten und Meilengelder der Revisoren.

XIII. Von der General- oder Plenar-Versammlung.

§. 64. Zeit derselben.

§. 65. Einladung und Intimation.

§. 66. Gegenstände der Verhandlung.

§. 67. Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.

§. 68. Besondere Angelegenheiten der Hagel-Assecuranz-Societät.

§. 69. Abstimmung.

§. 70. Stimm- und Wahlberechtigung.

§. 71. Ausscheidung ungültiger Stimmen.

§. 72. Bindende Kraft der Beschlüsse.

§. 73. Zeit, wann Anträge an das Plenum eingereicht werden müssen.

§. 74. Außerordentliche General-Versammlung.

§. 75. Direction des Plenar-Protokolles.

§. 76. Landesherrliche Bestätigung beschlossener Abänderungen des Statuts.

XIV. Privilegien der Forderungen und Zahlungen der Societät. Gerichtsstand.

§. 77. Privilegien.

§. 78. Gerichtsstand.

In den Anlagen sind enthalten, und zwar:

in der Anlage A: verschiedene Versicherungs-Schemata;

in der Anlage B: die Instruction für den Dirigenten bei Abschätzungen von Hagelschäden.

in der Anlage C: die Instruction für die Taxanten;

in der Anlage D: die Eides-Formel der Taxanten.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 24. December. **1854.**

Erste Abtheilung.

(№ 11.) Contributions-Edict vom 22. December 1854 für das Jahr vom 1. Juli 1854 bis Ende Juni 1855.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks nothwendiger Deckung der laufenden Staatsbedürfnisse hat die auf dem gegenwärtigen Landtage zu Malchin versammelte getreue Ritter- und Landschaft die Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 18⁵⁴/₅₅ unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten bewilligt, wohin namentlich gehört, daß

1) die Auszahlung der Bauhülfsgelder für das laufende Contributions-Jahr

bis zum 1. Juli 1855 zwar wegfällt, jedoch der einjährige Betrag nach einem zehnjährigen Durchschnitte an die Landschaft zur Verwendung für gesammte oder einzelne Städte ausgezahlt wird, und

2) die Steuer der Eximirten bis zum 1. Juli 1855 fortbesteht und deren Betrag in den landesherrlichen Kassen verbleibt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilliget worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarr-Hufe 1 Thlr. 5 ßl. 8 Pf Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach werden in den Gütern der Ritterschaft, der Landesklöster, des Rostocker Districts und in den Oeconomie-Dörfern zu steuern haben:

Ein Bau-Mann	12 Thlr.	32 ßl. Preuß. Cour.
Ein Halb-Pflüger	6 "	16 " " "
Ein Cossate	3 "	8 " " "

Die Hufen-Steuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Cataster erhoben und mit neun Thalern N⅔, jetzt 10 Thlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und zu Fastnacht künftigen Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl bezahlt werden.

Daneben steuern die in mehrbeschriebenen Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

	Gold. Thlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.		
3. Die Kessel- und Sensenträger	6	—
deren Gesellen	2	—
deren Jungen	1	—
4. Ein Handwerksmann	2	24

Digitized by Google

		Gold. Thlr.	fl.
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von No. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erb-

Digitized by Google

vergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch Beispielweise:

a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2. Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

3. Pächter adeligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, so wie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.

5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer katastrirten ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländreien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adeligen Standes statt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

Digitized by Google

	Gold. Thlr.	fl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeit-Pacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—
7. Bestehen die in Erb- oder Zeit-Pacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . zu erlegen.	10	—

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauer-Gehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen,

Digitized by Google

oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zuläſſiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Digitized by Google

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specifikation, an Unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specifikationen an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschaft sein müssen.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach sothanem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen, in Ansehung Unserer Domainen, die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholet sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet, so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 22. December 1854.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Kardorff.**

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

(1.) **Bekanntmachung,** betreffend die Benennung des auf der Rühlower Feldmark belegenen Stegemannschen Erbpachtgehöfts mit dem Namen „Andreashof."

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die, durch das Großherzogliche Amt Stargard vorgetragene Bitte des Erbpächters Andreas Stegemann zu Rühlow zu genehmigen geruht, daß das von dem letzteren auf der dortigen Feldmark an der Straße von Neubrandenburg nach Straßburg besessene Erbpachtgehöft fortan den Namen

Andreashof

führen, in allen sonstigen Verhältnissen dieser Erbpachtstelle dadurch jedoch nichts geändert werden, selbige vielmehr namentlich in dem bisherigen Communal- Parochial- und Schul-Verbande mit der Dorfschaft und Feldmark Rühlow verbleiben soll.

Neustrelitz den 13. December 1854.

Großherzoglich Meckleub. Landes-Regierung.

(L. S.) v. Kardorff.

Dritte Abtheilung.

(1.) Dem Bau-Conducteur und Ingenieur August Siemers aus Hohenzieritz, zur Zeit in Strelitz, ist auf Grund des von ihm über seine Kenntnisse und Fähigkeiten in der Bau- und Feldmeßkunde producirten Prüfungs-Zeugnisses der Königlich Preußischen technischen Bau-Deputation zu Berlin und nachdem derselbe zu solchem Behufe mittelst eidlichen Reverses zur pünktlichen Erfüllung der damit für ihn verbundenen Obliegenheiten verpflichtet worden, die Concession zur Praxis als Bauführer und Feldmesser für die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Lande heute ertheilt.

Neustrelitz den 12. December 1854.

Digitized by Google